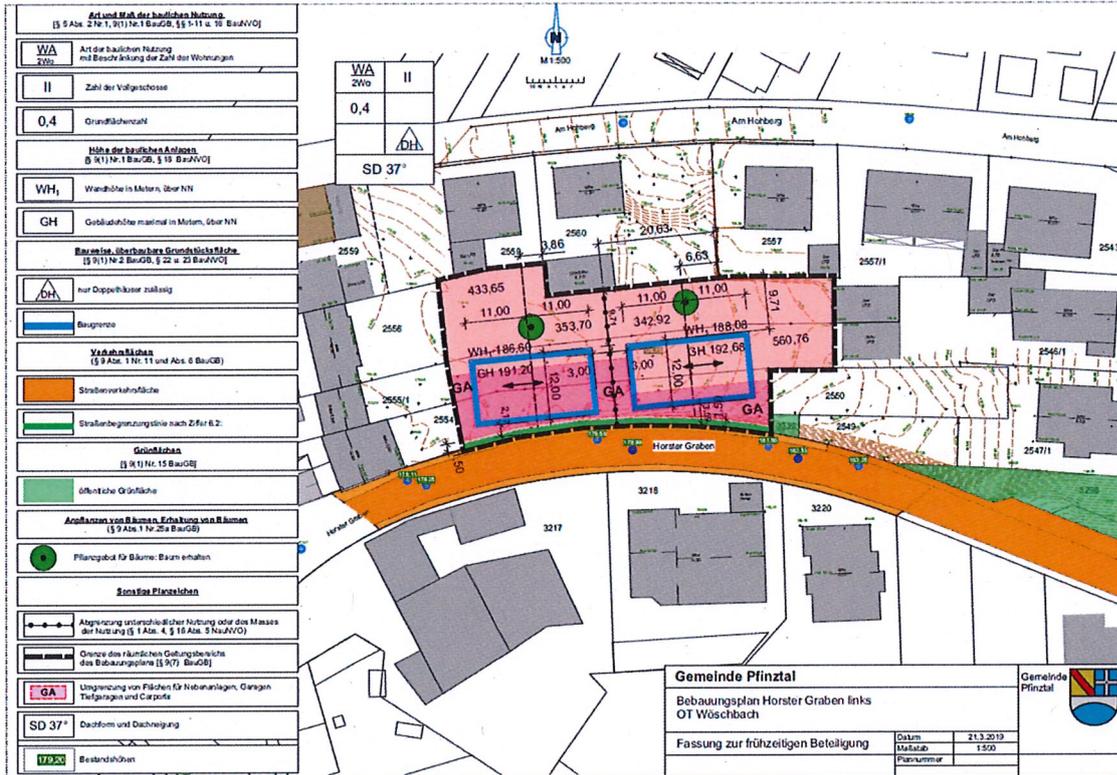


Gemeinde Pfnztal, Ortsteil Wöschbach

Bebauungsplan „Horster Graben links“

- Fassung zur frühzeitigen Beteiligung -



Pfnztal

21.03.2019

Inhalt

Teil A

Bestandteile

- A - 1 Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text
inkl. Straßenabwicklung und Schemaschnitt
- A - 2 Planungsrechtliche Festsetzungen
- A - 3 Örtliche Bauvorschriften
- A - 4 Hinweise

Teil B

Begründung

- B - 1 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen
- B - 2 Begründung der örtlichen Bauvorschriften
- B - 3 Zusammenfassung der Umweltbelange

Anlagen

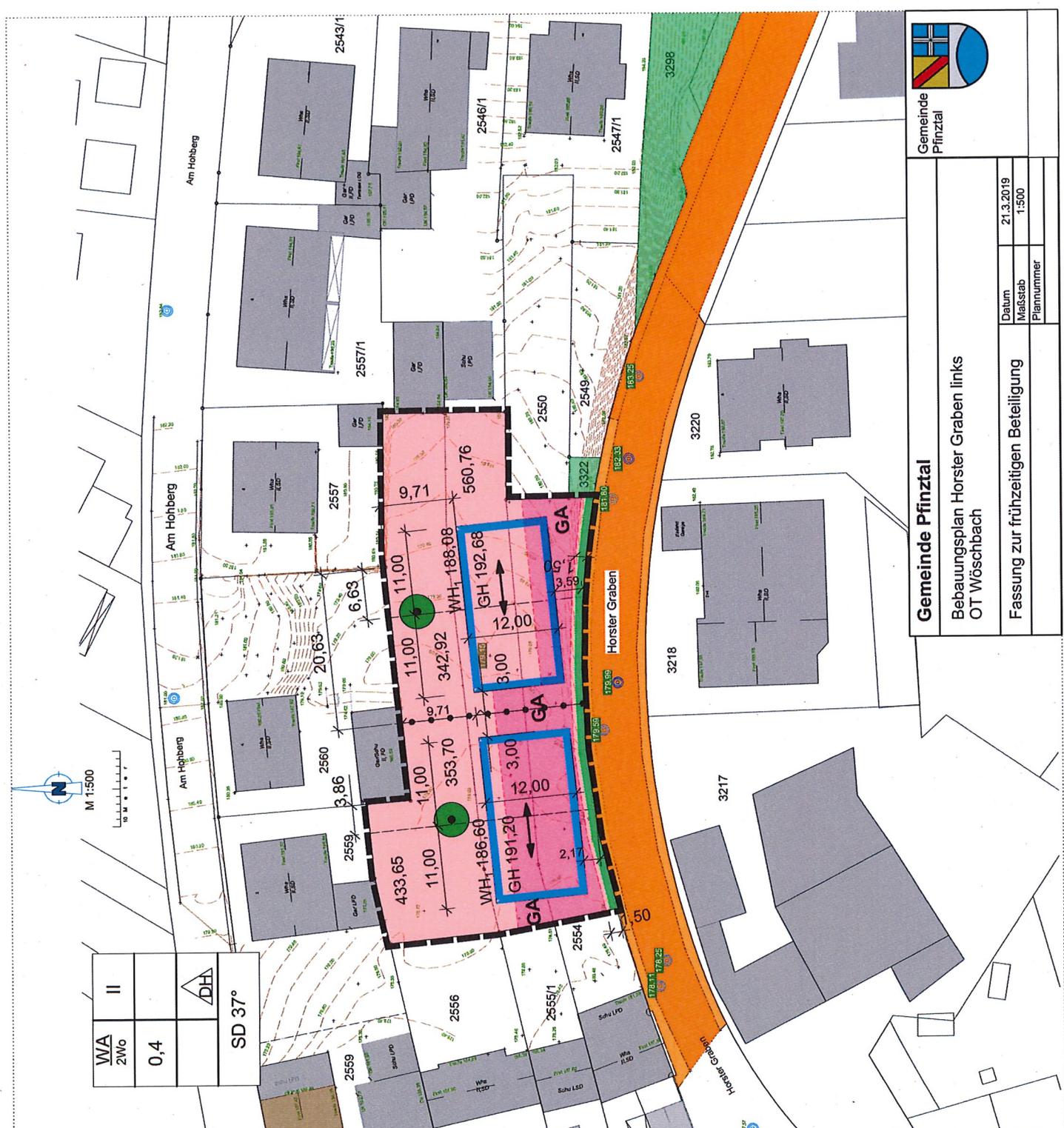
- B - 4 Kenndaten der Planung
- B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich
- B - 6 Fachbeitrag zum Artenschutz, Büro Hubert Haller, Stand: November 2017
samt Grünordnungskonzept
- B - 7 Fachbeitrag Schalltechnisches Gutachten, grigo+schimmel ingenieure UG,
Stand: Dezember 2017
- B - 8 Rechtsgrundlagen, Verfahrensablauf und -vermerke, Satzungstext

A - 1: Bestandteile

1. Bebauungsplan, zeichnerischer Teil, M 1:500 Gesamtplan
2. Schemaschnitt und Straßenabwicklung

Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 9(1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 u. 16 BauNVO]	
WA 2Wo	II
Art der baulichen Nutzung mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen	
II	0,4
Zahl der Vollgeschosse	
0,4	
Grundflächenzahl	
Höhe der baulichen Anlagen. [§ 9(1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO]	
WH ₁	SD 37°
Wandhöhe in Metern, über NN	
GH	
Gebäudehöhe maximal in Metern, über NN	
Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche. [§ 9(1) Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO]	
nur Doppelhäuser zulässig	
Baugrenze	
Verkehrsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB]	
Straßenverkehrsfläche	
Straßenbegrenzungslinie nach Ziffer 6.2:	
Grünflächen [§ 9(1) Nr. 15 BauGB]	
öffentliche Grünfläche	
Anpflanzen von Bäumen, Erhaltung von Bäumen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]	
Pflanzgebot für Bäume: Baum erhalten	
Sonstige Planzeichen	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Masses der Nutzung [§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 3 BauNVO]	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans [§ 9(7) BauGB]	
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen Tiefgaragen und Carports	
SD 37°	Dachform und Dachneigung
179,20	Bestandshöhen

WA 2Wo	II
0,4	
SD 37°	



Gemeinde Pfinztal

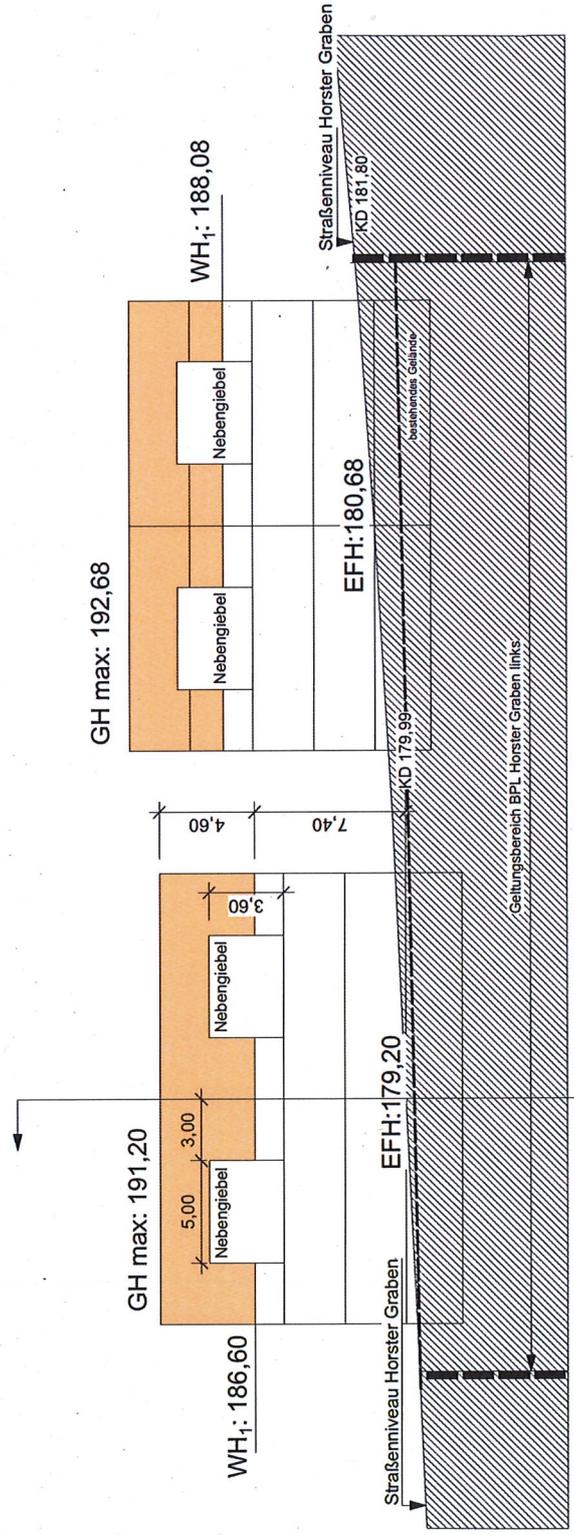
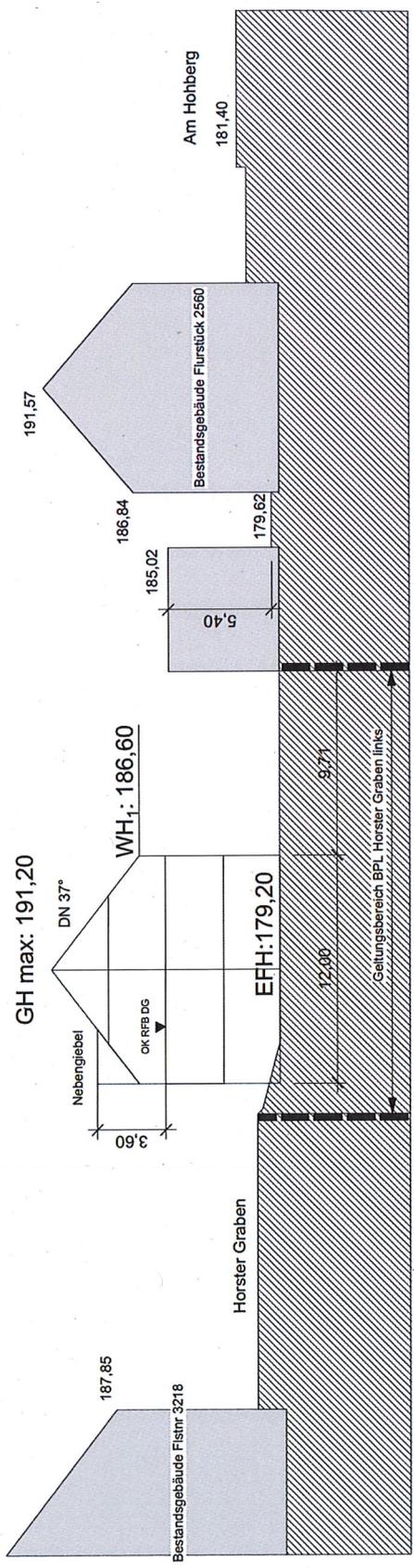
Gemeinde Pfinztal

**Bebauungsplan Horster Graben links
OT Wöschbach**

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Datum	21.3.2019
Maßstab	1:500
Plannummer	

193,65



 Gemeinde Pfinztal		Datum	
		21.3.2019	
Gemeinde Pfinztal Bebauungsplan Horster Graben links OT Wöschbach		Maßstab	
		1:250	
Fassung zur frühzeitigen Beteiligung Straßenabwicklung und Schemaschnitt		Plannummer	

A - 2: Planungsrechtliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie gemäß Landesbauordnung (LBO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird durch Planeinschrieb wie folgt festgesetzt:

WA – Allgemeines Wohngebiet

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)

Die Anzahl der Vollgeschosse beträgt maximal II Vollgeschosse.
Es gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4.

Die Höhe der baulichen Anlagen (zwingend) wird mit einer Wandhöhe (WH1) gemäß Planeintrag festgesetzt. Der Bezugspunkt für die Wandhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand (Fertigmaß) mit der Oberkante Dachhaut bei geneigten Dächern bzw. die Oberkante Attika bei Flachdächern. Die Fußbodenhöhe EFH wird gemäß Planeintrag festgelegt. Mit der EFH ist eine Abweichung bis +/-0,5m zulässig.

Die maximale Gebäudehöhe GH wird mit Planeintrag festgelegt. Der Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der Dachhaut des Firstes bzw. der höchste Punkt der Gebäudehülle.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, 23 Abs. 2 BauNVO)

Im zeichnerischen Teil ist festgesetzt: Doppelhausbebauung (§ 22 Abs. 2 BauNVO), Zulässig sind ausschließlich Doppelhäuser. Die Gebäude sind nur innerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Überschreitungen der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile, Eingangs- und Terrassenüberdachungen und Vorbauten sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie nicht breiter als 5,0 m sind und nicht mehr als 1,5 m über die Baugrenze hervortreten.

Die **nicht überbaubaren** privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze und Zugänge benötigt werden, zu begrünen und als Vegetationsflächen dauerhaft zu unterhalten. Vegetationsflächen sind vollständig mit Pflanzen bewachsene Flächen.

4. **Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, BauGB i. V. m. § 12 und § 14 BauNVO)

Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind nur im Baufenster sowie in den mit Planzeichen „GA“ gekennzeichneten Flächen zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Wandhöhe von 2,5 m und einer Grundfläche von (brutto) 5 qm (es zählt der senkrecht aufsteigende äußere Gebäudeteil) zulässig. Bezugspunkte sind das geplante zukünftige Gelände talseitig als Bezugsebene und bei der Gebäudehöhe der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Das Grünordnungskonzept zum Bebauungsplan ist einzuhalten / zu beachten.

5. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Beleuchtung

Die Beleuchtung der Straßen und Wege sowie die grundstücksbezogene Beleuchtung müssen für Insekten und Fledermäuse schonend und verträglich sein. Hierzu sind Leuchten mit Abschirmung nach oben und sowie zur Seite und gezielt auf den Weg- bzw. Fahrbahnbereich gerichteten Straßenausleuchtung zu wählen. Für die Bestückung der Außenbeleuchtung sind LED-Leuchten (mit Farbtemperatur <3000°K) oder Natriumdampf-Niederdrucklampen (SOX) zu verwenden.

Ausgleich für entfallende Nistmöglichkeiten

Zum Ausgleich der potenziellen Beeinträchtigungen durch Wegfall von Nistmöglichkeiten für Vögel sind inner- oder außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geeignete Nisthilfen für Vögel aufzuhängen. Dabei sollen Nisthilfen verschiedener Bauart

- 3 Stück für Meisenvögel
- 3 Stück für Nischenbrüter (sog. Halbhöhlen)

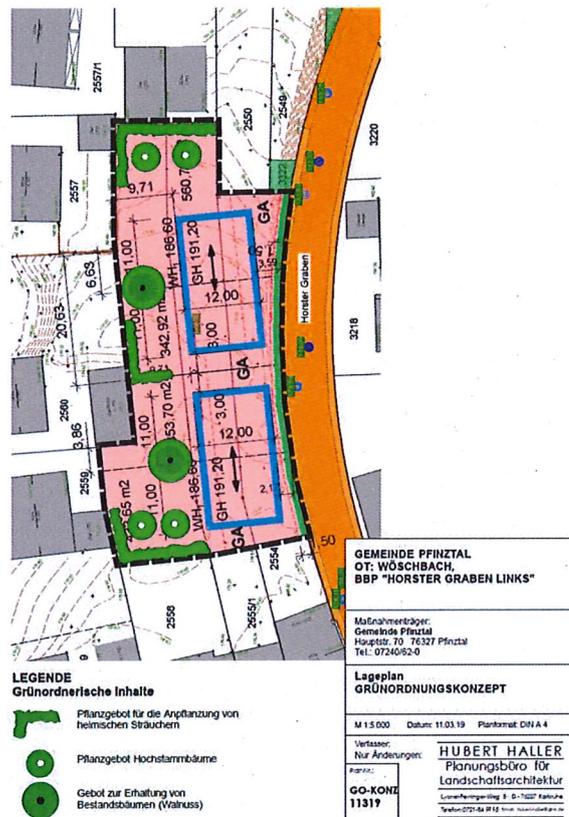
an Bäumen angebracht werden. Die Standorte sind von einem Fachgutachter vor Ort zu bestimmen. Die Funktion der Nisthilfen ist dauerhaft durch Kontrollgänge und Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen.

6. **Erhaltung und Neuanpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Bezüglich der folgenden grünordnerischen Festsetzungen (insbesondere Standorte Erhalt / Neuanpflanzung) wird auf das beigefügte Grünordnungskonzept des Büros Haller, Stand: 11.03.2019 verwiesen. Durch diesen Verweis sowie die nachfolgenden

Festsetzungen wird das Grünordnungskonzept verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.



Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans bzw. im Grünordnungskonzept zum **Erhalt festgesetzten Einzelbäume** sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Standort und der Wurzelraum der Bäume und Sträucher sind vor Verdichtung und vor Befahrung zu sichern.
- Während der **Dauer der Bauzeit** sind die Bäume und der Wurzelbereich durch stabile Schutzzäune aus Holz und Stammschutzmaßnahmen zu schützen – siehe: *DIN 18920 Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen / RAS-LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.*
- Ein **Rückschnitt / Kürzen von Seitenästen der großen Walnussbäume** um bis zu 4 m ist nur zur Freimachung des Baufensters zulässig (günstigster Schnittpunkt: Mai / Juni).
- **Durch Baumaßnahmen beschädigte Bäume** sind durch standortgerechte, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20 – 25 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4x verpflanzt mit Ballen, entsprechend der Pflanzliste „Hochstamm-Bäume“ zu ersetzen.

- Werden Bestandsbäume auf dem jeweiligen Grundstück dauerhaft erhalten, entfällt zum Ausgleich das Pflanzgebot. Bei späterem Absterben oder Beseitigung des Bestandsbaums ist das Pflanzgebot (s. u.) unmittelbar umzusetzen.

Neuanpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume

- An den im Grünordnungskonzept gekennzeichneten Standorten sind hochstämmige Laubbäume gemäß der untenstehenden Pflanzliste zu pflanzen.
- Bei **Überschneidungen mit Leitungsrechten** oder bei sonstigen nicht vermeidbaren Hinderungsgründen dürfen die Baumstandorte um bis zu 5 m verschoben werden. Die Anzahl der Pflanzgebote ist dennoch umzusetzen.
- Auf den Baugrundstücken sind **je angefangene 200 m² Grundstücksfläche** mind. ein klein- bis mittelgroßer Laubbaum anzupflanzen. Sofern nicht im Grünordnungskonzept vorgegeben, können die Standorte frei auf dem Baugrundstück gewählt werden. Auf die Bestimmungen des Nachbarrechts wird hingewiesen.
- Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der **Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**. Eventuell ausgefallene Pflanzen sind innerhalb einer Frist von einem Jahr zu ersetzen!
- Werden Bestandsbäume auf dem jeweiligen Grundstück dauerhaft erhalten, entfällt zum Ausgleich das Pflanzgebot. Bei späterem Absterben oder Beseitigung des Bestandsbaums ist das Pflanzgebot unmittelbar umzusetzen.

Pflanzliste „Hochstammbäume“

- Pflanzqualität STU 14/16 cm (Stammumfang in 1 m Höhe), Stammhöhe bis zum Kronenansatz: ca. 1,8 - 2,0 m
- Auf die Verwendung gesicherter gebietsheimischer Pflanzen ist zu achten.

Klein- und mittelgroßkronige Hochstammbäume

Feldahorn	Acer campestre
Eberesche	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Rotdorn/Weißdorn	Crateagus laevigata

Bei den **Obstbäumen** wird die Verwendung von bewährten, alten Lokalsorten empfohlen:

Apfelsorten:

Schöner aus Boskop, Gravensteiner, Jakob Fischer, Landsberger Renette, Roter Wintercalville

Birnensorten:

Boscs Flaschenbirne, Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche von Charneux, Pastorenbirne

Kirschensorten:

Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesen, Frühe Rote Meckenheimer, Kassius Frühe

Zwetschensorten:

Hauszwetsche, Bühler Frühzwetsche, Magna Glauca, Mirabelle v. Nancy

Sträucher / Hecken

- An den im Grünordnungskonzept gekennzeichneten Standorten mit Pflanzgebot zur Anpflanzung von Sträuchern oder Hecken sind frei wachsende oder geschnittene Hecken aus Laubsträuchern anzupflanzen. Hecken aus Nadelgehölzen sind nicht zugelassen.
- Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der **Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**. Eventuell ausgefallene Pflanzen sind innerhalb einer Frist von einem Jahr zu ersetzen!

Pflanzliste „Sträucher / Hecken“**Dichte Hecken (geschnitten):**

- | | |
|-----------------------|-------------------|
| - Hainbuche | Carpinus betulus |
| - Buche | Fagus sylvatica |
| - Feldahorn | Acer campestre |
| - Liguster, Rainweide | Ligustrum vulgare |

Hecken (ungeschnitten):

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| - Weißdorn | Crataegus monogyna |
| - Haselnuss | Corylus avellana |
| - Holunder | Sambucus nigra |
| - Traubenholunder | Sambucus racemosa |
| - Liguster, Rainweide | Ligustrum vulgare |
| - Rosen | z.B. Rosa rubiginosa |
| - Rote Büschelrose | Rosa moyesii / micrantha |
| - Wolliger Schneeball | Viburnum lantana |
| - Heckenkirsche, tatarische | Lonicera tatarica |
| - Hartriegel, Kornelkirsche | Cornus mas |

Zierpflanzungen:

- Rosen z.B. Rosa gallica ‚Versicolor‘
- Prachtspiere Spiraea vanhouttei / Spiraea arguta
- Felsenbirne Amelanchier laevis ; A. ovalis
- Zierapfel z.B. Malus toringo var. sargentii ‚Sämling‘
- Rotahorn Acer rubrum ‚Summer Red‘
- Alpen-Johannisbeere Ribes alpinum oder R. aureum
- Waldgeißbart Aruncus dioicus

A - 3: Örtliche Bauvorschriften

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 LBO)

1.1 Fassadengestaltung

Bei der Gestaltung der Gebäude und Fassaden sind die allgemeinen Anforderungen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 LBO zu beachten. Grelle Farben oder stark reflektierende Metallteile oder -flächen an den Außenwänden sind unzulässig.

1.2 Gestaltung der Hauptgebäude

Dachformen und Dachneigungen

Die Doppelhäuser müssen mit Satteldach mit Dachneigung 37° versehen werden. Firstrichtung gemäß Planeintrag. Eine Abweichung/ Ausnahme von o. a. Vorgabe ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass beide Haushälften die gleiche Dachform/ Dachneigung erhalten. Eine Sicherung über eine gegenseitige Baulast ist hierbei erforderlich.

Unbeschichtete Metaldächer sind nicht zulässig. Beschichtete Metaldächer dürfen keine störenden Reflexionen erzeugen. Flachdächer mit einer Dachneigung bis zu 10° sind, soweit sie nicht als Dachterrasse genutzt werden, extensiv zu begrünen. Wintergärten und ähnliche, auch der Wärme Gewinnung dienende Gebäudeteile, können ganz oder teilweise in Glas oder glasähnlichen Werkstoffen ausgeführt werden

1.3 Dachgestaltung von Garagen und Nebengebäuden

Flachdächer mit einer Dachneigung bis zu 10° von Garagen und Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen.

1.4 Nebengiebel, Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Nebengiebel bzw. Vorbauten sind bis zu einer Breite von max. 5m zulässig. Sie müssen zu Gebäudeaußenkanten und Gebäudetrennwänden einen Abstand von 1,25m einhalten. Nebengiebel dürfen die festgesetzte Wandhöhe überschreiten. Die zulässige Höhe des Nebengiebels von 3,60m wird gemessen ab der OK RFB des 1.Dachgeschosses.

Dachaufbauten (Gauben) als Schlep-, Steh-, oder Tonnendachgauben und Dacheinschnitte (Loggien) sind zulässig.

Dachaufbauten (Gauben) dürfen insgesamt zwei Drittel der Trauflänge (je DHH) nicht überschreiten und müssen zu Gebäudeaußenkanten und Gebäudetrennwänden einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten. Dacheinschnitte sind nur bis zu einer Länge von 5m zulässig.

Dachaufbauten zusammen mit Dacheinschnitten auf derselben Dachseite sind nicht zulässig. Nebengiebel und Dachaufbauten dürfen erst 1,0 m unterhalb der Firstlinie beginnen. Gemessen wird hierbei die Dachschräge. Dachgauben sind allseits von Dachfläche mit mindestens 1m Tiefe zu umgeben.

Die Gestaltung der Aufbauten und das Material zur Deckung der Dachflächen sind dem Hauptgebäude anzupassen.

2. Grundstücksgestaltung

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.1 Einfriedungen

Entlang der Erschließungsstraße „Horster Graben“ sind Einfriedigungen (Mauern, Hecken und Zäune) bis 1,0m über Gehweg zulässig. Für Zäune und Hecken entlang der sonstigen Grenzen greifen die Bestimmungen des Gesetzes über das Nachbarrecht (§ 11 ff NRG).

Als Heckenpflanzen sind Gehölze aus der Pflanzliste „Sträucher / Hecken“ (A2, Ziffer 6) zu verwenden.

Anderweitige Gehölze sind nicht zulässig. Bei allen Anpflanzungen/Ersatzpflanzungen sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere bezüglich der Abstände zu den Nachbargrundstücken, zu beachten.

2.2 Flächenversiegelung

Die Versiegelung der nicht durch Bauwerke oder sonstige bauliche Anlagen überdeckten Flächen auf den Baugrundstücken ist auf das Minimum zu begrenzen.

Parkflächen, Wege, notwendige Zufahrten und sonstige Hofflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Empfohlen werden wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder Schotterrasen. Alle übrigen Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten (vgl. A2, Ziffer 3).

2.3 Stützmauern

Stützmauern zur Geländeabfangung sind zulässig. Sie dürfen eine sichtbare Höhe, von 1,50 m nicht überschreiten. Bei gestufter Anordnung muss der horizontale Versatz mindestens 1,0 m betragen.

3. Umgang mit Niederschlagswasser (Zisternen)

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Für die Rückhaltung des unverschmutzten Niederschlagswasser sind bei Neubauvorhaben private Anlagen zur Rückhaltung zu installieren (Zisternen).

Die Anlagen haben neben einem Nutzspeicher auch über einen Pufferspeicher zu verfügen, der sich nach Regenende kontinuierlich entleert und beim nächsten Regenereignis wieder zur Verfügung steht.

Die Nutzung der gespeicherten Niederschlagswasser, z.B. zum Gießen der Hausgärten, ist zulässig. Eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nicht zulässig (Rohrtrenner).

Pro Grundstück muss das Fassungsvermögen der zu installierenden Zisterne mindestens 2 m³ betragen.

4. Stellplatzanzahl
(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Es sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze für PKW nachzuweisen. Es ist jeweils auf eine volle Stellplatzanzahl aufzurunden.

A - 4: Hinweise (auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln)

Anpflanzungen, Minderung der baustellenbedingten Eingriffe in die Natur

Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Vorhandene Bäume, die erhalten bleiben, sind während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie RAS-LP4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zu sichern.

Freimachen der Bauflächen – zeitliche Begrenzung –

Die zulässigen Zeiträume für Maßnahmen und Arbeiten zur Freimachung der Baustelle von Bäumen und Gehölzen ist **zwingend** auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beschränken.

Überprüfung des Bestands bezüglich streng geschützter Tierarten

Vor Durchführung von Baumfällarbeiten sind die Bäume, unter Einbeziehung eines Fachgutachters auf einen Besatz hin zu überprüfen. Werden in oder an den zu fällenden Bäumen Hinweise auf besonders oder streng geschützte Tierarten gefunden (z. B. geschützte Holzkäfer), sind die Vorgaben des Fachgutachters einzuhalten (z. B. gesonderte Lagerung der Stammabschnitte / Verbringung auf geeignete Biotopfläche).

Rechtzeitig vor Abbruch des ehemaligen Stallgebäudes (Schuppen) auf dem Grundstück Flst.Nr. 2556/1 ist das Gebäude durch einen Fachgutachter auf Fledermausspuren untersuchen zu lassen. Werden Quartiere festgestellt, sind nach Maßgabe des Fachgutachters rechtlich zulässige und fachlich geeignete Maßnahmen zur Umsiedlung der Tiere durchzuführen.

Auffüllungen der Grundstücke / Erdaushub / Bohrungen

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915

bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18300 Erdarbeiten ist zu berücksichtigen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahme Niveauequalsmaßnahmen, Verfüllungen oder Auffüllungen durchgeführt werden, sind die Vorgaben der VwV Boden und des Recyclingerlasses „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ einzuhalten. Für Bereiche in denen durchwurzelbare Böden hergestellt werden, dürfen nur Materialien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden genügen.

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.

Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Archäologische Funde

Archäologische Funde und Befunde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich gemeldet werden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen. Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 i.V.m. § 27 DschG).

Leitungen

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen der Telekom. Bei der Ausführungsplanung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Leitungen jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Ausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Im Planbereich befinden sich Versorgungsleitungen der Netze BW GmbH. Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen müssen Lagepläne rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Zudem ist es erforderlich, für den Baubeginn bei der Netze BW GmbH den Zeitpunkt der Genehmigung des Bebauungsplanes und den Beginn der Erschließungsarbeiten frühzeitig mitzuteilen.

Im Planbereich befinden sich auch Erdgasleitungen der Netze Gesellschaft GmbH. Entsprechende Planunterlagen sind über die Leitungsauskunft zu beziehen.

B - 1: Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

1. Erfordernis der Planung
2. Ziele und Zwecke der Planung
3. Inhalt der Planung
 - 3.1 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.2 Überbaubare Grundstücksflächen
 - 3.3 Grünordnung
 - 3.4 Baugestaltung
4. Vorbereitende Bauleitplanung
 - 4.1 Landesentwicklungsplanung
 - 4.2 Regionalplanung
 - 4.3 Flächennutzungsplanung
5. Bestehende Rechtsverhältnisse
6. Plangebiet
7. Auswirkungen der Planung
 - 7.1 Umweltprüfung
 - 7.2 Erschließung
 - 7.3 Ver- und Entsorgung
 - 7.4 Bodenordnung

B - 1: Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

1. Erfordernis der Planung

Das Gebiet ist geprägt durch Wohnbebauung entlang der Straße „Horster Graben“, „Am Hohberg“, „Im Grund“ und „Bruchwiesen“.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Gebiet einer verträglichen, sinn- und maßvollen Nachverdichtung zugeführt. Die Grundstücke im Geltungsbereich sind bauplanungsrechtlich derzeit als Innenbereich einzustufen und somit nach § 34 BauGB zu beurteilen (Erfordernis des Einfügens). Mit der Erarbeitung einer städtebaulichen Konzeption bzw. einer Überplanung soll eine mögliche bauliche Nutzung und Entwicklung dieser Grundstücke städtebaulich gefasst und integriert sowie nachhaltig gesteuert werden (Baukörper, Stellplatzthematik, Freiflächengestaltung).

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan „Horster Graben links“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung der bisher unbebauten Freiflächen geschaffen werden.

3. Inhalt der Planung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Um den städtebaulichen Charakter als Wohngebiet zu sichern, wird ein allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt mit dem Ausschluss der gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der überbaubaren Grundstücksfläche wird gemäß § 17 BauNVO mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Die zulässigen Gebäudelängen und Gebäudetiefen der Erd- und Obergeschosse werden im Bebauungsplan mittels Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Für die Höhenentwicklung wird eine Wandhöhe (WH1) für die Erd-, Obergeschosse und Dachgeschosse und eine Gebäudehöhe (GH) als Obergrenze festgesetzt. Die Zahlenangaben beziehen sich jeweils auf müNN.

Die festgesetzte Wandhöhe WH 1 ist zwingend. Damit soll eine möglichst homogene Doppelhausbebauung erreicht werden.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Aufgrund der geplanten Grundstückszuschnitte und der Nutzungswünsche der Eigentümer bietet sich städtebaulich die flächensparende Doppelhausbebauung an. Die Lage der beiden Baufenster wurde an den bestehenden Straßenverlauf der Erschließungsstraße „Horster

Graben“ orientiert. Damit soll der bestehende Grünraum mit aus naturschutzrechtlichen und landschaftsplanerisch zu schützendem Baumbestand von Bebauung freigehalten werden.

3.4 Baugestaltung

Zur Vervollständigung der städtebaulichen Konzeption werden die Planfestsetzungen durch örtliche Bauvorschriften ergänzt (siehe A - 3 und B - 2).

4. Einordnung in übergeordnete Planungen

4.1 Landesentwicklungsplanung

Das Kleinzentrum Pfinztal gehört zum Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim in der Region Mittlerer Oberrhein sowie zum Mittelbereich Karlsruhe. Die Gemeinde liegt angrenzend an die Landesentwicklungsachsen Karlsruhe – Pfinztal – Bretten – Sulzfeld – Heilbronn sowie Karlsruhe – Pfinztal – Pforzheim.

4.2 Regionalplanung

Im rechtsverbindlichen Regionalplan Mittlerer Oberrhein von 2003 ist das Plangebiet als bestehender Siedlungsbereich dargestellt.

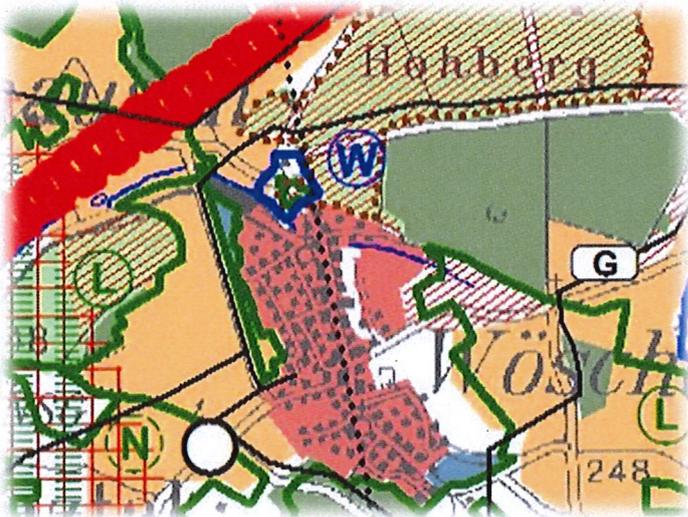


Abbildung 1 Ausschnitt Regionalplan 2003

4.3 Flächennutzungsplanung

Im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ist der Planbereich als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Der Bebauungsplan ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB).

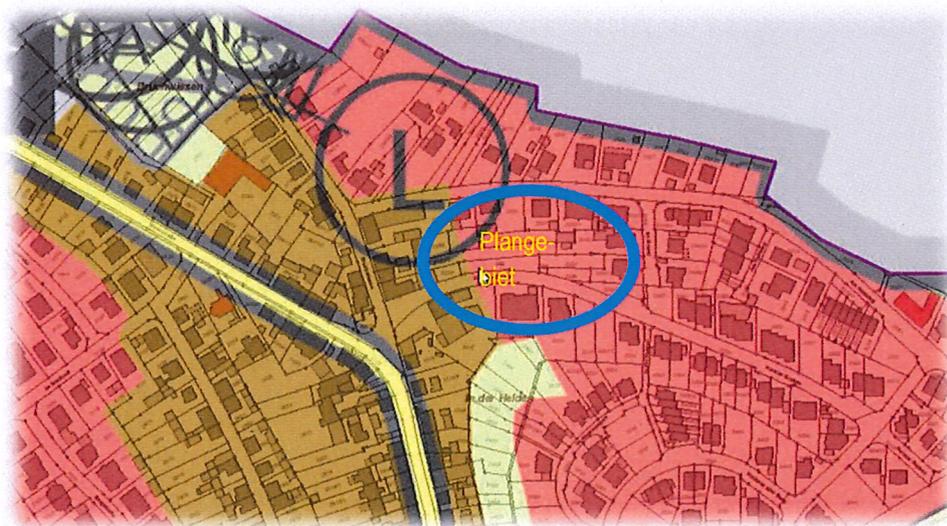


Abbildung 2 Ausschnitt Flächennutzungsplan

5. Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden und Osten von der Wohnbebauung (WA) des bestehenden Bebauungsplan **11** „Vorderer Grund und Hassert, rechtskräftig 1.3.1967, im Süden von der Wohnbebauung (WA) des Bebauungsplans **2** „Vorderer Alter Berg“. Im Osten erfolgt die Begrenzung durch die bestehende Bebauung entlang der Straße „Bruchwiesen“ und „Wesostraße“, die dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen ist.

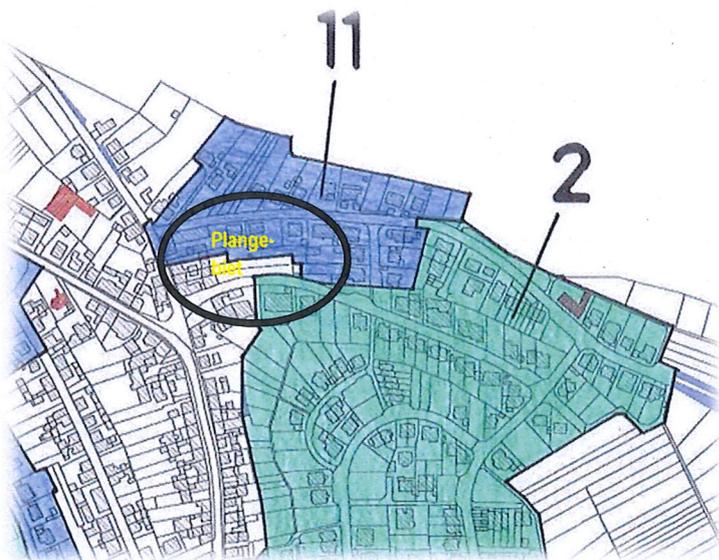


Abbildung 3 angrenzende Bebauungspläne

6. Plangebiet

Das Plangebiet umfasst ca. 1.673 m² und umfasst die Flurstücke Nr. 2554/1 2555/1 (teilweise) und 2556/1. Es wird im Norden begrenzt durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Am Hohberg“, im Osten durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Im Grund“, im Süden durch die Straße „Horster Graben“ und im Westen durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Bruchwiesen“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage A1).

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Umweltprüfung und somit auch die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entfallen aufgrund der gewählten Verfahrensart.

Der Fachbeitrag „Artenschutz“ des Büros Hallers vom November 2017 ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Die dort formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie weitere grünordnerische Empfehlungen zu Festsetzungen des Büros Haller wurden aufgegriffen und finden ihren Niederschlag in den Hinweisen bzw. in den Festsetzungen / dem Grünordnungskonzept zum Bebauungsplan.

Eine Behandlung der Umweltbelange erfolgt in Teil B - 3.

7.2 Erschließung

Das Plangebiet muss in verkehrlicher Hinsicht nicht mehr baulich erschlossen werden. Es ist über die Straße „Horster Graben“ und die Wesostraße bereits an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Erschließung für Radfahrer und Fußgänger ist über die Straße „Horster Graben“ und die Wesostraße gesichert.

7.3 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits technisch erschlossen.

7.4 Bodenordnung

Die Bodenordnung im Gebiet erfolgt über einen Veränderungsnachweis (Bildung geeigneter Buchgrundstücke entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans). Ein Umlegungsverfahren wird nicht angeordnet.

B - 2: Begründung der örtlichen Bauvorschriften

1. Fassadengestaltung

Die zukünftige Bebauung steht in engem Kontext mit der bestehenden gewachsenen Struktur des Ortsteils Wöschbach. Der Verweis auf § 11 Abs. 1 und 2 LBO soll dies verdeutlichen. Grelle Farben oder stark reflektierende Metallteile oder -flächen an den Außenwänden stellen Fremdkörper dar in einem baulichen Umfeld, das überwiegend von Putzoberflächen in gedeckten Farben und Oberflächen geprägt ist.

2. Unbeschichtete Metalldächer

Die Entsorgung des Dachwassers erfolgt im Mischwasserkanalsystem. Auch wenn das Dachwasser nicht unmittelbar einem Gewässer oder einer Verdunstungsfläche zugeleitet wird, soll aus ökologischen Gründen die Verwendung unbeschichteter Metalldächer unterbunden werden. Über den Wasserkreislauf würden durch unbeschichtete Metalldächer gelöste Stoffe dennoch ins Grundwasser gelangen.

3. Stützmauern

Stützmauern sind im Geltungsbereich zulässig. Die Höhenbegrenzung von 1,50 m basiert auf den Regelungen des Nachbarrechts BW zu Einfriedigungen u. ä.

4. Stellplatzanzahl

Die Verpflichtung 1,5 PKW-Stellplätze je neue Wohneinheit auszuweisen, wird aus dem Grund festgesetzt, da die Schaffung zusätzlichen Wohnraum im konkreten Bereich nicht auf Kosten der Verkehrsteilnehmer erfolgen soll. Um die wichtige Erschließungsstraße zum Wohngebiet „Vorderer Alter Berg“ von Parkierenden Fahrzeugen im Straßenraum zu entlasten wird der im dortigen Wohngebiet „Vorderer Alter Berg“ festgesetzte Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit übernommen.

B - 3: Umweltbelange

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB kann gemäß § 13a BauGB im sogenannten beschleunigten Verfahren verzichtet werden. Mit der Planung wird dem Gebot der nachhaltigen Innentwicklung Rechnung getragen. Der Bebauungsplan ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Durch die Bebauungsplanaufstellung wird aufgrund der geplanten Nutzung und Flächengröße keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, da eine solche für die Planung gesetzlich nicht vorgesehen ist.
- Es kann insgesamt von keiner Verschlechterung für die Umwelt im planungsrechtlichen Sinne ausgegangen werden, da die zu bebauenden Flächen bereits heute als Wohnbauflächen ausgewiesen sind. Im Übrigen gelten gemäß § 13a BauGB evtl. Eingriffe als ausgeglichen oder bereits erfolgt.
- Sonstige erhebliche negative Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt können wirksam durch gutachterlich erarbeitete (Vorsorge-)Maßnahmen vermieden werden (vgl. entsprechende Festsetzungen / Grünordnungskonzept) bzw. werden in Summe nicht erwartet; insbesondere da es sich um eine relativ kleine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.
- Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind mangels Betroffenheit nicht gegeben.
- Negative (rechtserhebliche) umweltbezogene Auswirkungen der Bebauungsplanerstellung auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, die der Planung entgegenstehen könnten, sind nicht zu erwarten.
- Relevante Kumulationen der Umweltauswirkungen aufgrund der Planung oder ein grenzüberschreitender Charakter von Umweltauswirkungen aufgrund der Planung sind nicht ersichtlich.

- Erhebliche Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen) sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.
- Denkmäler im Plangebiet sind nicht bekannt. Von umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist daher nicht auszugehen.
- Erhebliche Emissionen, Abfälle oder Abwässer, die besonderer Regelungen bedürfen, sind durch das Plangebiet nicht zu erwarten. Die Entsorgung der Abwässer – auch des unbelasteten Abwassers - erfolgt im Mischsystem.
- Der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie steht die Planung nicht entgegen. Die Überbaubarkeit der Grundstücke entspricht den Vorgaben der BauNVO.
- Entgegenstehende Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen oder von Rechtsverordnungen sowie sonstige Belange des Umweltschutzes oder ihre Wechselwirkungen, die das öffentliche Interesse an der Planung überwiegen oder der Planung sogar entgegenstehen, bestehen nicht oder sind nicht ersichtlich.
- Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, steht der Bebauungsplan nicht entgegen.
- Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind nicht ersichtlich.

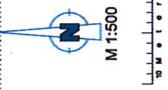
Schallschutz/Schallimmissionen

- Dem Bebauungsplan beigelegt ist ein schalltechnisches Gutachten des Büros grigo + schimmel ingenieure UG. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegels, insbesondere im Rahmen der Fassadengestaltung, eine Bebauung des Gebiets aus schalltechnischer Sicht unproblematisch ist und somit erfolgen kann.

B - 4: Kenndaten der Planung

Flächenverteilung	m² (ca.)
Allgemeines Wohngebiet	1.691m ²
Gesamt	1.691m ²

B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich



B - 6: Fachbeitrag zum Artenschutz / Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung, Büro Haller, Stand: November 2017

Fachbeitrag zum Artenschutz Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

September/Oktober 2017

Gebiet: „Horster Graben links“

Gemarkung Pfinztal, Ortsteil Wöschbach

im Auftrag der

Gemeinde Pfinztal
Fachbereich IV – Bauen und Planen
Kußmaulstraße 3 76327 Pfinztal
Tel.: 07240-62-200



Stand:

Nov. 2017

Bearbeitung:

HUBERT HALLER
Planungsbüro für
Landschaftsarchitektur

Lyonel-Feininger-Weg 5 · D - 76227 Karlsruhe

Telefon: 0721-84 9995 · Email: hubert-haller@gmx.de

Inhalt

1. ANLASS / ZIEL	3
2. UNTERSUCHUNGSGEBIET / NUTZUNGEN	3
3. VOGELWELT (AVIFAUNA)	5
4. FLEDERMÄUSE (CHIROPTERA)	7
5. SÄUGETIERE SONST. (MAMMALIA)	8
6. KRIECHTIERE (REPTILIA)	8
7. LURCHE (AMPHIBIA)	9
8. KÄFER (COLEOPTERA)	9
9. SCHMETTERLINGE (LEPIDOPTERA)	10
10. LIBELLEN (ODONATA)	10
11. WEICHTIERE (MOLLUSCA)	10
12. FARN- UND BLÜTENPFLANZEN (PTERIDOPHYTA ET SPERMATOPHYTA)	11
13. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	11

Quellen / Unterlagen

PLANUNTERLAGE: GEMEINDE PFINZTAL (2017): Geltungsbereich BPL Horster Graben links, Informelle Darstellung vom 17.08.2017, Pfinztal

BAUER, H-G. (2005): Feldornithologische Erfassungsmethoden - eine Übersicht. In: Südbeck et al. (Hrsg.): Methodenstandards z. Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Abschn. 2.1., 26-39.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2013): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BLOTZHEIM, V. G., U. N. & K. M. BAUER (1988): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) [Hrsg.] (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 2015.

MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie; Stuttgart, Karlsruhe

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. [Hrsg] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

1. Anlass / Ziel

Innerhalb des Siedlungsgebiets des Ortsteils Wöschbach soll eine große Lücke in der Bebauung durch weitere Wohnbebauung geschlossen werden. Die baulichen Anlagen sollen in direktem Anschluss an die Straße „Horster Graben“ entstehen. Die dafür geplante Fläche stellt bisher extensives Gartengelände, Obstgärten und Brachwiesen dar. Im Umfeld der Gärten stehen einige Obstbäume auf Gras- und Wiesenabschnitten sowie zwei mächtige Walnussbäume.

Bei der Umsetzung der Planung ist möglicherweise ein Eingriff in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten nicht völlig auszuschließen.

Da die Fläche nur für eine begrenzte Anzahl von Vogelarten zur Brut geeignet wäre, als Lebensraum für sonstige heimische Tierarten weniger in Frage kommt und die Brutsaison 2017 vorbei ist, wird in der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme eine Einschätzung durchgeführt, welche Brutvogelarten und sonstige Tiere betroffen sein könnten, wie diese Betroffenheit aussieht und welche eventuellen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erforderlich werden würden.

Eine solche Einschätzung, auch Potenzialanalyse genannt, ist bei größeren Flächen oder hochwertigen bzw. vielfältigen Lebensräumen nicht ausreichend, um das Artenspektrum zu bestimmen. Im vorliegenden Fall ist die betroffene Fläche jedoch sehr klein und die bestehende Nutzung intensiv, so dass eine solche Einschätzung gegebenenfalls ausreichen könnte.

Begehungen

Im Rahmen der Erfassungen zur Potenzialabschätzung wurden 2 Begehungen durchgeführt:

- 21. September 2017, am Morgen, ca. 17 °C, fast windstill, sonnig;
- 13. Oktober 2017, am Vormittag, ca. 16°C, sonnig;

2. Untersuchungsgebiet / Nutzungen

Die für das Siedlungsvorhaben benötigten Flächen wurden bisher überwiegend als extensive Gärten oder Obstgärten genutzt. Teilflächen liegen offensichtlich seit Jahren Brach, werden jedoch noch gepflegt.

Die umgebende Bebauung ist hauptsächlich als Wohngebiet einzustufen. Untergeordnete Nebengebäude, die einstmals für einen begrenzten landwirtschaftlichen Nebenerwerb gedient haben mochten, stehen leer oder haben eine Nachnutzung erhalten.

Die Abgrenzung des geplanten Geltungsbereichs orientiert sich weitestgehend an bestehenden Grundstücksgrenzen und schließt nur ein einziges kleines Stallgebäude (vermutlich Hühnerhaltung) mit ein.

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Biotoptypen anzutreffen (s. a. auch Luftbildgrundlage der beiliegenden Karte):

- Einzelbäume aus gebietsheimischen oder eingebürgerten Walnussbäumen und Obstbäumen, (Typ: Streuobstwiesen / Obstgärten)
- Baumgruppe / Hecke mit wenigen heimischen Gehölzarten,
- grasreiche, mäßig artenarme Wiesenbrachen;
- mäßig artenreiche Rasenflächen,
- gepflasterte oder asphaltierte Wege, Stellplätze und Straßenflächen.

Schutzgebiete:

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht von der Ausweisung betroffen.

Landschaftsschutz:

Große Teile der Gemarkung, jedoch nicht das Plangebiet selbst, sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Abgrenzung des Schutzgebiets beginnt in mittlerer Entfernung in nördlicher

Richtung. Landschaftsschutzgebiet „Pfinztal“ LSG Nr. 2.15.056

Nach § 33 NatSchG BW geschützte Biotopflächen sind nicht betroffen.

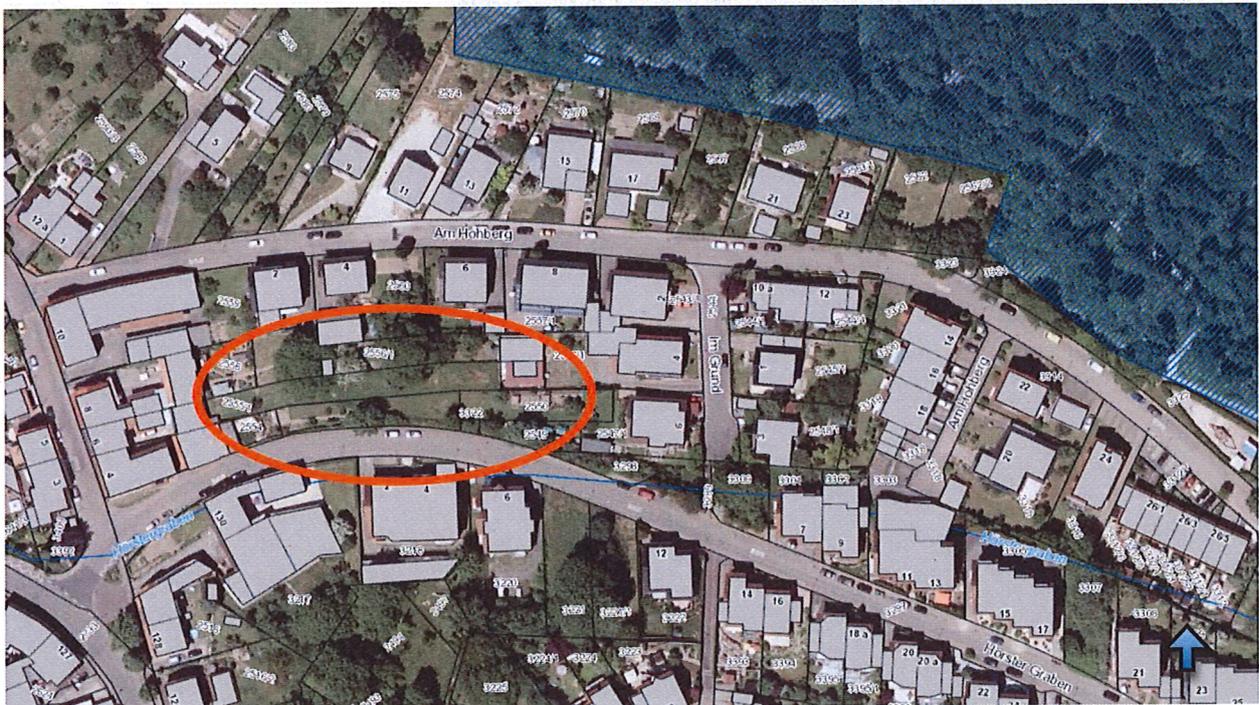
Natura 2000

Die Gebietsteile die als FFH-Gebiet ausgewiesen sind liegen in mittlerer Entfernung nördlich und sind durch Verkehrsstrassen und sonstigen Siedlungsgebieten vom Untersuchungsgebiet abgetrennt.

Das FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ Schutzgebiets-Nr. 6918311 beginnt mit Teilflächen in östlicher und nördlicher Richtung in mindestens 60 bis 75 m Entfernung.

Da es sich im Schutzgebiet vorwiegend um Lebensräume handelt, die keinen erkennbaren Bezug zum Plangebiet handelt und keine artenschutzrechtlich relevante funktionale Bezüge gibt, sind Beeinträchtigungen dieser Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung durch die geplante Gebietsausweisung auszuschließen.

Übersichtsplan der Schutzgebiete und geschützten Biotopflächen



Quelle: LUBW – Kartendienst (LUBW / LGL)

Quelle: LUBW – Kartendienst

Erläuterung:

Rote Flächen:

Pinkrote Flächen:

Dunkelgrüne Flächen:

Mittelgrüne Flächen:

Schraffierte Flächen:

Naturschutzgebiete
Geschützte Biotope

Geschützte Waldbiotope
Landschaftsschutzgebiet
FFH-Schutzgebiete

nicht vorhanden
nicht betroffen

nicht betroffen
nicht betroffen
Abstand ca. 60 bis 75 m

3. Vogelwelt (Avifauna)

Potenzielle Brutvogelarten

Die Auswirkungen auf alle europäischen Vogelarten, die im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen, sind zu überprüfen und zu bewerten.

Ausgehend von der aktuellen Vegetation und Nutzung sowie von den vorhandenen Vorbelastungen, wären die gekennzeichneten Vogelarten der Tab. 1 in der Planungsfläche als Brutvogelarten potenziell möglich.

Durch die Vegetationsstruktur sind vor allem Heckenbrüter und nur begrenzt Höhlenbrüter in den Obstbäumen, auch des Umfeldes, und kaum Bodenbrüter in den Grasstreifen an den Gartengrenzen vorstellbar. Freibrüter mit Nestern im Blattwerk der wenigen verbleibenden Obstbäume und Nischenbrüter sind durch die Größe der Bäume, insbesondere bei dem Walnusssbaum mit starkem Efeubewuchs, wahrscheinlich. Zudem sind im weiteren Umfeld ausreichend Gehölze, Gebüsche und Hochstammobstbäume für diese Arten vorhanden.

Infolge die Ortsnähe und der damit verbundenen intensiven Nutzung der angrenzenden Wege sind potenziell nur zwei Bodenbrüter anzunehmen (Rotkehlchen, Goldammer), die beide allerdings aufgrund der Störungshäufigkeit wahrscheinlich auf ruhigere Flächen zur Brut ausweichen werden.

Geeignete Höhlungen in den Bäumen konnten im Rahmen der Begehungen nicht entdeckt werden. Vorhanden sind jedoch ältere Nisthilfen für kleine Höhlenbrüter, die an Obstbäumen aufgehängt sind. Größere Arten oder Spechte sind an diesen Bäumen nur als Nahrungsgäste wahrscheinlich. Im Umfeld sind weitere und größere Bäume, auch mit Höhlungen, sicherlich vorhanden.

Die Beobachtungen vor Ort bei den Begehungen und die dabei beobachteten Vogelarten sind in die Tabelle unten eingeflossen und gelistet.

Weitere Arten könnten die Planungsfläche in ihr Revier mit einbeziehen, d. h. in der Umgebung (und nicht auf der Fläche) brüten und die Fläche vielleicht zur Balz (Singen auf einem der Obstbäume) nutzen.

Das Gebiet wird voraussichtlich von den potenziellen Brutvogelarten der anschließenden Liste, von den Brutvogelarten der Umgebung und weiteren Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt werden.

Tabelle: Potenzielle Vogelarten bei den Erfassungen 2017 im Untersuchungsgebiet und im direkten Umfeld – Potenzial für eventuelle Brutvogelarten im näheren Umfeld.

Einstufung nach der Roten Liste Baden-Württemberg (OGBW 2016) und der Roten Liste Deutschland (Grüneberg et al 2015) sowie dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Zu den Roten Liste-Einstufungen siehe Tabellenende. Status 2016 nach Südbeck et al (2005) abgeleitet aus den Erfassungen.

Deutscher Artname wiss. Artname	Rote Liste Bad.- Württemberg Einstufung 2016	Rote Liste Deutschland Einstufung 2015	BNatSchG	Status 2017 potenziell
Amsel (A) <i>Turdus merula</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Blaumeise (Bm) <i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Goldammer (G) <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Buntspecht (Bs) <i>Dendrocopos major</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast
Dorngrasmücke (Dg) <i>Sylvia communis</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast
Elster (E) <i>Pica pica</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast

Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Grünfink (Gf) <i>Carduelis chloris</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Hausrotschwanz (Hr) <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Kleiber (KI) <i>Sitta europaea</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast
Kohlmeise (K) <i>Parus major</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Mönchsgrasmücke (Mg) <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Rabenkrähe (Rk) <i>Corvus corone</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast
Ringeltaube (Rt) <i>Columba palumbus</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast
Rotkehlchen (R) <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Stieglitz (Sti) <i>Carduelis carduelis</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Türkentaube (Tt) <i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast

2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, starker Rückgang, noch keine Gefährdung

Die Arten der Roten Liste sind aktuell noch nicht gefährdet. Es ist aber zu befürchten, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken. In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) finden sich mit Haussperling und Goldammer zwei Arten in der Kategorie V („Vorwarnliste“). Diese Arten kommen im Untersuchungsgebiet sicher als Nahrungsgäste vor. Es ist recht wahrscheinlich, dass der Haussperling im engeren Umfeld an Gebäuden brütet, da dieser mit mehreren Exemplaren bei den Begehungen beobachtet werden konnte.

Alle potenziellen Brutvogelarten sind besonders Bundesnaturschutzgesetz und nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Zwei Arten sind auf der Vorwarnliste der deutschen und der baden-württembergischen Roten Liste von 2015 und damit zwar nicht unmittelbar gefährdet, unterliegen jedoch einem starken Rückgang. Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen zum Artenschutz ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten könnte es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Dies jedoch kann durch Vermeidungsmaßnahmen wirksam verhindert werden.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet zu erwartenden Arten zwar prinzipiell möglich, jedoch für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die auch einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wäre prinzipiell möglich. Für die vorkommenden Arten, alles häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige Arten, bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zumal einige Fortpflanzungsstätten im Umfeld existieren, die sich in die Nachbarbereiche erstrecken und nicht gefährdet sind. Eine erhebliche Zerstörung von

Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht zu erkennen.

4. Fledermäuse (Chiroptera)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach LUBW (2010))

<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus

Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung der umfangreichen Gärten, den umgebenden Obstgärten und des angrenzenden besiedelten Dorfgebiets vor allem durch die den Siedlungsraum nutzende Arten wie die Zwergfledermaus und evt der Breitflügel-Fledermaus wahrscheinlich. Eine Erfassung fliegender Fledermäuse wurde nicht durchgeführt.

Die Gehölzstrukturen, die Privatgärten und Bracheflächen werden sehr wahrscheinlich von diesen beiden Fledermausarten als Jagdgebiet bei der Nahrungssuche genutzt.

Bei der Bestandsaufnahme zur Erfassung der Vegetationsbestände und Nutzungen im Plangebiet wurde auf mögliche Höhlungen, Rindenschäden und Spalten an den älteren Bäumen geachtet. Entsprechende Strukturen wurden nicht gefunden.

Für Fledermäuse geeignete Strukturen (Einflugmöglichkeiten) konnten an keinen Bäumen, insbesondere auch nicht an den größeren Walnussbäumen im Plangebiet festgestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen an den Stämmen erbrachten auch keine Hinweise auf eine Nutzung. Somit kann die Existenz von Sommerquartieren, die durch eine Gruppe von Fledermäusen genutzt werden, einschließlich Wochenstuben, an den Bäumen nahezu ausgeschlossen werden.

Jedoch weisen die unmittelbar angrenzenden Nutzgebäude (Stallungen, Schuppen) Öffnungen, Wandverkleidungen und beschädigte Fenster auf, die eine Nutzung dieser baulichen Anlagen als Quartier, dauerhaft oder als Wochenstube, ermöglichen. Diese Gebäude grenzen nur an den Geltungsbereich an, sind daher nicht unmittelbar in ihrem Bestand gefährdet. Das ehemalige kleine Stallgebäude (Hühner?) sollte vor einem Abriss unbedingt auf Spuren von Fledermäusen untersucht werden, um eine nicht ganz auszuschließende Gefährdung eines temporären Quartiers zu vermeiden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auf der gegebenen Freifläche alle vorhandenen Gärten mit den Gehölzstrukturen regelmäßig vor allem von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als Nahrungshabitat genutzt wird.

Im Ergebnis wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere im Geltungsbereich gefunden. Eine mögliche Beeinträchtigung bei bevorstehenden Baumfällungen ist durch die Planung daher nicht zu vermuten.

Tabelle: **Potenzielle Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und im direkten Umfeld –**

Deutscher Artname <i>wiss. Artname</i>	FFH-RL	Rote Liste Bad.- Württemberg Einstufung 2016	Rote Liste Deutschland Einstufung 2015	BNatSchG	Status 2017 potenziell
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Anhang IV	3 - gefährdet	ungefährdet	streng geschützt	Nahrungsgast Potenz. angrenzende Population
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Anhang IV	2 – stark gefährdet	Gefährdung unbekannt	streng geschützt	Nahrungsgast

Auswirkungen der Gebietsausweisung auf Fledermäuse:

Von einem Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Fledermäusen ist durch die geplante Gebietsausweisung voraussichtlich nicht auszugehen. Wenn überhaupt könnten diese außerhalb in den angrenzenden Nebengebäuden vorhanden sein. Ebenso stellt das Planungsgebiet kein essentielles Nahrungshabitat von Fledermausarten dar. Aus diesem Grund sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht gegeben.

Eine weitergehende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermausarten kann daher entfallen, da dies nur für Arten erforderlich wird, welche vom Vorhaben direkt betroffen sind oder betroffen sein könnten. Ansonsten wären weitergehende Untersuchungen erforderlich.

5. Säugetiere sonst. (Mammalia)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Castor fiber</i>	Biber
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Lynx lynx</i>	Luchs
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus

Vorkommen dieser gefährdeten Arten sind aufgrund der arttypischen speziellen Habitatansprüche und der sehr anthropogen geprägten Biotopausstattung des Gebiets auszuschließen.

Als Nahrungsgäste kommen potenziell die weit verbreiteten bekannten Arten der Siedlungsgebiete vor wie: Eichhörnchen, div. Mausarten, Steinmarder, Dachs, Fuchs, Igel.

6. Kriechtiere (Reptilia)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse
<i>Vipera aspis</i>	Aspiviper
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter

Eidechsen oder Schlangenarten wie die Schlingnatter sind bedingt durch die Exposition, der Biotopausstattung sowie durch den überwiegend sehr dichten Bewuchs des Gebiets nahezu auszuschließen. Insbesondere fehlen wichtige Lebensraumelemente wie beispielsweise Sonnenplätze sowie warme Tagesversteckmöglichkeiten (Steine, Holzteile, usw.). Potenzielle

Aufenthaltssorte wie Sonnenplätze, Schlupflöcher sind nicht vorhanden.

Potenzielle Vorkommen von einzelnen Blindschleichen sind jedoch denkbar.

Auswirkungen der Gebietsausweisung auf Eidechsen:

Da das Gebiet kein essentielles Nahrungshabitat für Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie darstellt, sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben. Eine weitergehende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Reptilien kann daher entfallen, da dies nur für streng geschützte oder gefährdete Arten erforderlich wird, welche vom Vorhaben direkt betroffen sind oder betroffen sein könnten. Dies ist jedoch nicht der Fall.

7. Lurche (Amphibia)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander
<i>Titurus cristatus</i>	Kammolch

Ein Vorkommen dieser Amphibienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind, ist im Untersuchungsgebiet sehr unwahrscheinlich, da diese sehr spezielle Habitatansprüche besitzen, die im Gebiet nicht erfüllt werden. Insbesondere fehlen im Gebiet und im Umfeld geeignete Laichgewässer.

8. Käfer (Coleoptera)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer, Eremit
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer

Vorkommen dieser gefährdeten Käferarten sind aufgrund der arttypischen speziellen Habitatansprüche und der sehr anthropogen geprägten Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. Insbesondere sind die bevorzugten Baumarten dieser holzbewohnenden Käferarten nicht im Gebiet vorhanden.

In den wenigen Bäumen mit Totholzanteil (2 mittelgroße Apfelbäume) sind sonstige nicht gefährdete holzbewohnende Käferarten potenziell möglich. Vor einer Fällung sollten diese teilweise abgestorbenen Bäume auf mögliche Spuren zu untersuchen, um letzte Zweifel auszuschließen.

9. Schmetterlinge (Lepidoptera)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel
<i>Gortyna borellii</i>	Haarstrangeule
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer

Regelmäßige Vorkommen dieser Schmetterlingsarten sind aufgrund der arttypischen speziellen Habitatansprüche und der sehr anthropogen geprägten Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. Auch fehlen im Untersuchungsgebiet die essentiellen Nahrungspflanzen für die Raupen dieser Schmetterlingsarten, sodass eine Reproduktion und dauerhafte Population vor Ort nicht möglich wäre.

10. Libellen (Odonata)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle

Vorkommen dieser gefährdeten, seltenen Libellenarten sind aufgrund der arttypischen speziellen Habitatansprüche (Gewässer) und der sehr anthropogen geprägten Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets auszuschließen. Offene Gewässerflächen fehlen.

11. Weichtiere (Mollusca)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel

Vorkommen dieser Weichtierarten sind aufgrund der arttypischen speziellen Habitatansprüche und der sehr anthropogen geprägten Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets auszuschließen.

Vorkommen sonstiger, europarechtlich streng geschützter Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind entweder grundsätzlich oder eine Betroffenheit potenzieller Vorkommen durch das Vorhaben ist aufgrund der Art und Qualität der möglichen Projektwirkungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

12. Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf Glanzkraut
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstängel, Sommer-Drehwurz
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn

Bei den Kartierungen der Nutzungen und der Vegetation im Untersuchungsgebiet wären Vorkommen dieser Arten nicht verborgen geblieben und sind aufgrund der arttypischen speziellen Boden- und Standortansprüche und der sehr anthropogen geprägten Nutzung des Gebiets generell auszuschließen.

13. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Allgemein

Für die beabsichtigte Bebauung des Gebiets und Nutzung als Wohnstandort mit Hausgärten ist die nahezu vollständige Freimachung und das Fällen der meisten Bäume zu erwarten. Insbesondere die Beseitigung der beiden großen Walnussbäume und der Obstbäume wird die Eignung kleinräumig für die heimische Tierwelt nachhaltig einschränken.

Zwar sind die meisten vorkommenden Tierarten an die Bedingungen der Freiflächen und Gärten im Siedlungsgebiet angepasst und tolerieren ein Maß an Störungen, jedoch entfallen die erforderlichen Nischen, Höhlungen, Verstecke und vor allem Nahrungsquellen, die diese Gärten und Brachflächen an dieser Stelle bisher bieten.

Die Vögel und evt. Fledermäuse werden sich im weiteren Siedlungsbereich auf andere Flächen orientieren und möglichst noch unbesetzte Reviere oder Nischen suchen müssen.

Fledermäuse

Eine Betroffenheit von Fledermäusen bei der geplanten Siedlungsausweisung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hierfür sind die verbleibenden Nutzgebäude sowie der ehemalige Hühnerstall rechtzeitig vor einem Abriss zu überprüfen. Da dennoch die Nutzung der Flächen durch Fledermäuse auch nach Errichtung der Wohngebäude anzunehmen ist, sollten Vermeidungsmaßnahmen zu denkbaren Beeinträchtigungen in die Planung einbezogen werden.

Um Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nach Insekten nicht zu irritieren und zu blenden, sind Außenleuchten an den geplanten Gebäuden und auch im Straßenraum, sofern vorgesehen, mit energiesparenden Lampentypen mit einer Farbtemperatur < 3000 K° und streng nach unten gerichtetem Lichtstrahl auszustatten.

Vögel

Da Bäume gefällt werden müssen, sind die Arbeiten zur Freimachung der geplanten Baustelle und die Baumfällarbeiten in das Winterhalbjahr zu verlegen, um potenziell nicht auszuschließende Nester nicht zu gefährden.

Zur Schaffung von neuen Nistplätzen für Zweig- und Nischenbrüter sowie zur Minderung der Störfaktoren durch Bewegungsunruhe wird die Anpflanzung von dichten Hecken und

Hochstammbäumen mit heimischen Laubgehölzen im Umfeld der neuen Gebäude empfohlen. Ergänzend können in den neuen Gartenflächen Nisthilfen für Vögel aufgehängt werden.

Reptilien

Eine Betroffenheit von Reptilien steht bei der Planung nicht zu erwarten.

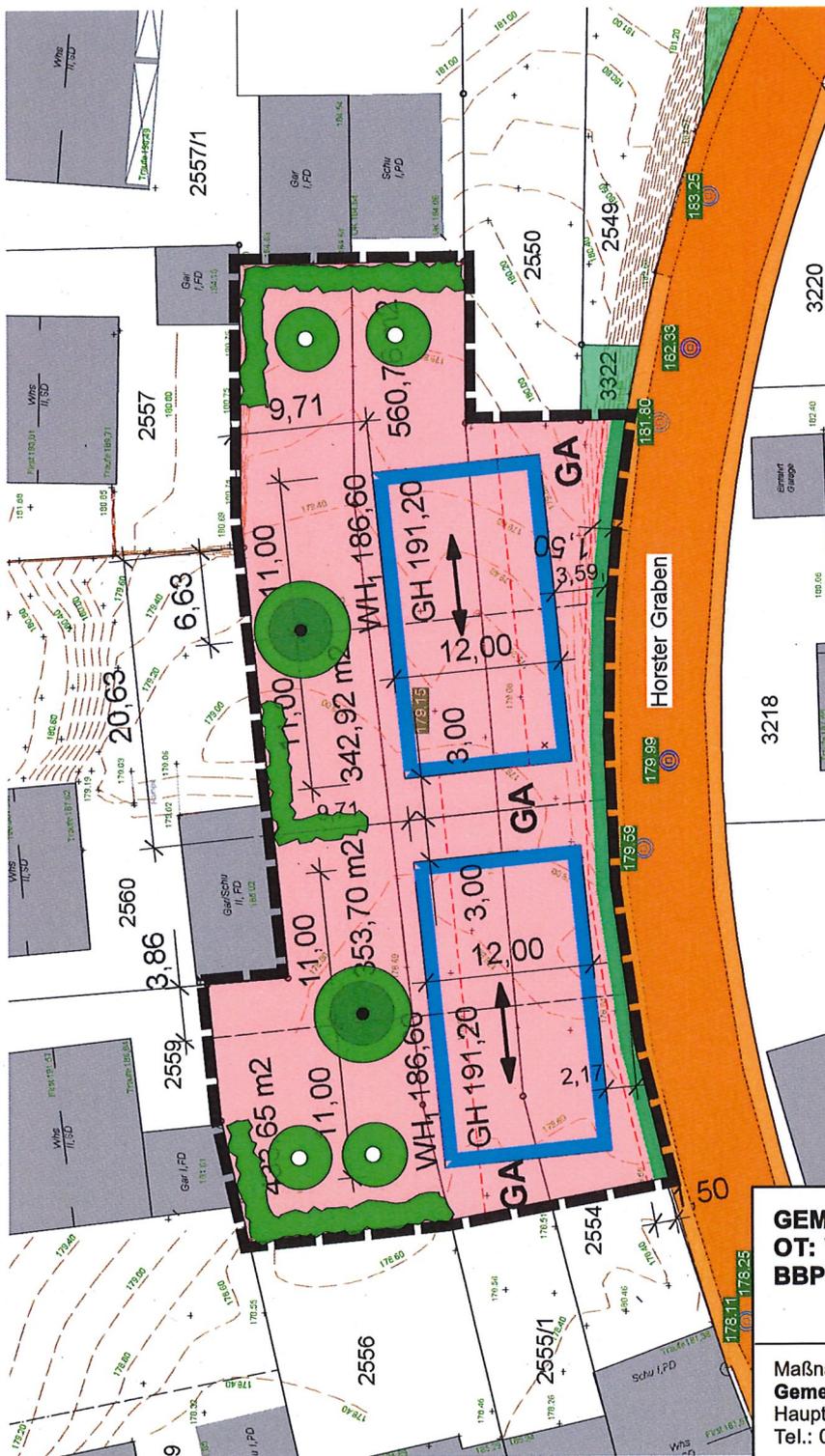
Amphibien

Eine Betroffenheit von Amphibien ist durch die Planung nicht gegeben.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes von Populationen sind für die geplante Errichtung der Wohngebäude nach dem heutigen Erkenntnisstand nicht erforderlich.

Streng geschützte Arten, europäische Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind von dem Bebauungsplanverfahren und den daraus sich entwickelnden Nutzungen nicht in ihrem Bestand gefährdet oder erheblich beeinträchtigt. Die Tötung, Störung oder Beeinträchtigung von einzelnen streng geschützten Tieren kann mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden. Insbesondere vor dem Abbruch baulicher Anlagen sind diese im Detail zu überprüfen.



LEGENDE
Grünordnerische Inhalte



Pflanzgebot für die Anpflanzung von heimischen Strüchern



Pflanzgebot Hochstamm-bäume



Gebot zur Erhaltung von Bestands-bäumen (Walnuss)

GEMEINDE PFINTZAL
OT: WÖSCHBACH,
BBP "HORSTER GRABEN LINKS"

Maßnahmen-träger:
Gemeinde Pfinztal
Hauptstr. 70 76327 Pfinztal
Tel.: 07240/62-0

Lageplan
GRÜNORDNUNGSKONZEPT

M 1:5.000 Datum: 11.03.19 Planformat: DIN A 4

Verfasser:
Nur Änderungen: **HUBERT HALLER**

PlanNr.:
GO-KONZ
11319

Planungs-büro für
Landschafts-architektur
Lyonel-Feininger-Weg 5 · D · 76227 Karlsruhe
Telefon:0721-84 9995 Email: hubert-haller@gmx.de

**B - 7 Fachbeitrag Schalltechnisches Gutachten, grigo+schimmel ingenieure
UG, Stand: Dezember 2017**



17-346

Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplanverfahren "Horster Graben"
Pfingsttal

grigo + schimmel ingenieure UG

im Auftrag:
Gemeindeverwaltung Pfingsttal

Dezember 2017

grigo + schimmel ingenieure UG (haftungsbeschränkt)

Dipl. Ing. (FH) Rico Schimmel

Öffentlich bestellter und vereidigter SV

für Schallimmissionsschutz

Calwer Straße 106

D - 75175 Pforzheim

Telefon 0 72 31 / 96 59 96

Telefax 0 72 31 / 96 59 16

E-Mail: info@bauphysik-grigo.de

17-323
Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplanverfahren Pfinztal "Horster Graben links" OT Wöschbach
Pfinztal

im Auftrag:

Gemeindeverwaltung Pfinztal
Fachbereich IV – Bauen und Planen
Herr Roland Keller
Kußmaulstraße 3
76327 Pfinztal

INHALT

1.	Aufgabenstellung.....	5
2.	Grundlagen.....	5
3.	Beschreibung der Situation	6
4.	Anforderungen.....	7
5.	Vorgehen.....	7
6.	Außenlärmsituation	8
6.1	Straßenverkehrslärm	8
6.2	Lärm durch Gewerbebetriebe.....	10
7.	Ergebnis Außenlärmpegel	11
7.1	Ergebnis Außenlärmpegel DIN 18005 für das BV	11
7.2	Auswirkung der Bebauung auf die Umgebung	13
7.3	Außenlärmpegel nach DIN 4109	14
8.	Fehlerbetrachtung	15
9.	Zusammenfassung.....	16

Tabellen

Tabelle 1: Orientierungswerte DIN 18005	7
Tabelle 2: Einzelwerte an der Bebauungsgrenze bei Verkehrslärm.....	12
Tabelle 3: Einzelwerte an der Bebauungsgrenze bei Gewerbelärm	13

Anlagen

- G 1.1 Plan zur Lage des Grundstücks
- G 1.2 Übersicht Simulationsmodell
- G 2 Darstellung 3D-Modell
- G 3.1. Rasterlärmkarte Ebene 1 am Tag – Straßenverkehr – Übersicht
- G 3.2.1 Rasterlärmkarte Ebene 1 am Tag – Straßenverkehr – Baugrundstück
- G 3.2.2 Rasterlärmkarte Ebene 2 am Tag – Straßenverkehr – Baugrundstück
- G 3.2.3. Rasterlärmkarte Ebene 3 am Tag – Straßenverkehr – Baugrundstück
- G 3.3.1 Rasterlärmkarte Ebene 1 in der Nacht – Straßenverkehr – Baugrundstück
- G 3.3.2 Rasterlärmkarte Ebene 2 in der Nacht – Straßenverkehr – Baugrundstück
- G 3.3.3. Rasterlärmkarte Ebene 3 in der Nacht – Straßenverkehr – Baugrundstück
- G 4.1. Rasterlärmkarte Ebene 1 am Tag – Gewerbe – Übersicht
- G 4.2.1 Rasterlärmkarte Ebene 1 am Tag – Gewerbe – Baugrundstück
- G 4.2.2 Rasterlärmkarte Ebene 2 am Tag – Gewerbe – Baugrundstück
- G 4.2.3 Rasterlärmkarte Ebene 3 am Tag – Gewerbe – Baugrundstück
- G 5.1. Rasterlärmkarte Gesamtaußenlärmpegel nach DIN 4109 Ebene 1 -
Übersicht
- G 5.2.1 Rasterlärmkarte Gesamtaußenlärmpegel nach DIN 4109 Ebene 1 -
Grundstück
- G 5.2.2 Rasterlärmkarte Gesamtaußenlärmpegel nach DIN 4109 Ebene 2 -
Grundstück
- G 5.2.3 Rasterlärmkarte Gesamtaußenlärmpegel nach DIN 4109 Ebene 3 -
Grundstück
- G 6.1.1 Rasterlärmkarte Auswirkung Bebauung auf Umgebung – Straßenverkehr
- G 6.1.2 Differentialkarte Auswirkung Bebauung auf Umgebung – Straßenverkehr
- G 6.2.1 Rasterlärmkarte Auswirkung Bebauung auf Umgebung - Gewerbe
- G 6.2.2 Differentialkarte Auswirkung Bebauung auf Umgebung - Gewerbe

1. Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren ist für das Grundstück "Horster Graben links" in 76327 Pfinztal das Treffen immissionsschutzfachlicher Festsetzungen vorgesehen. Hierfür ist der maßgebliche Außenlärmpegel für die zu planende Bebauung zu erfassen.

2. Grundlagen

- [1] DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise (Ausgabe 11/1989)

Hinweis: Die DIN 4109-1 ist 07/2016 als Neufassung erschienen, da diese noch nicht baurechtlich eingeführt ist, erfolgen die Betrachtungen nach der derzeit baurechtlich eingeführten DIN 4109 von 11/1989 – Bezüglich der Außenlärmpegelbereiche ergeben sich zwischen der DIN 4109-1 ist 07/2016 und der DIN 4109 von 11/1989 keine Abweichungen.

- [2] Berichtigung 1 zu DIN 4109 Berichtigungen zu DIN 4109/11.89; DIN 4109 Bbl. 1/11.89 und DIN 4109 Bbl. 2/11.89 (Ausgabe 08/1992)

- [3] DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau Teil1: Grundlagen und Hinweise für die Planung (Ausgabe 07/2002)

- [4] Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Ausgabe 05/1987)

-
- [5] Erkenntnisse vom Ortstermin am 27.10.2017

 - [6] Bebauungsplan "Horster Graben" Planstand 15.09.2017

 - [7] TA Lärm 1998 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) – August 1998

 - [8] Telefongespräch vom 12.11.2017 mit Herrn Keller aus der Gemeindeverwaltung Pfinztal

 - [9] DIN EN 12354-4 Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften – Teil 4 Schallübertragung von Räumen ins Freie (Ausgabe 09/2000)

 - [10] Schmidt, G.; Thomas, B. (1996): Hochrechnungsfaktoren für manuelle und automatische Kurzzeitzählungen im Innerortsbereich. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik H. 732. Bonn: BMV

3. Beschreibung der Situation

Das zur Bebauung geplante Grundstück befindet sich an der Straße Horster Graben in Pfinztal (Lage siehe Anlage G 1.1). Diese Straße befindet sich südlich des Grundstücks und weist eine DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von 1024 KFZ/24h auf. Im Osten, Norden und Westen ist das Grundstück umgeben von freistehenden zwei- bis vierstöckigen Wohngebäuden. Im Norden und Westen des zu bebauenden Grundstücks hinter den Gebäuden befinden sich zwei weitere Straßen, darunter die Straße Am Hohberg mit einer DTV von 586 KFZ/24h und der Straße Bruchwiesen mit einer DTV von 771 KFZ/24h.

Die DTV wurde jeweils im Rahmen einer stichprobenartigen Verkehrszählung [5] für die genannten Straßen ermittelt.

Neben den Straßen stellt die Schreinerei an der Straße Bruchwiesen 10, 76327 Pfinztal, welches sich nordwestlich des zu bebauenden Grundstücks befindet, eine weitere schallimmissionsrelevante Schallquelle dar (Lage siehe Anlage G 1.1, gekennzeichnet als Industriehalle).

Die Gebietsnutzung für das zu bebauende Grundstück soll als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden, wovon in den weiteren Betrachtungen ausgegangen wird.

Das Grundstück ist momentan unbebaut und begrünt.

4. Anforderungen

Tabelle 1 stellt die Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 [4] für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen dar:

Gebietsnutzung	Tag	Nacht
reine Wohngebiete	50 dB	35 dB
allgemeine Wohngebiete	55 dB	45 dB / 40 dB
besondere Wohngebiete	60 dB	45 dB / 40 dB
Dorf- & Mischgebiete	60 dB	50 dB / 45 dB

Tabelle 1: Orientierungswerte DIN 18005

5. Vorgehen

Zur Beurteilung der Lärmsituation an dem zu bebauenden Grundstück werden mittels orientierenden Verkehrszählungen das Verkehrsaufkommen der zu berücksichtigenden Straßenabschnitte erfasst. Darüber hinaus wurden, unter Rücksprache mit Herrn Keller, Annahmen bezüglich der Schreinerei auf dem Plangebiet getroffen, welche im Kapitel 6.2 erläutert werden, da eine Erfassung vor Ort nicht möglich war.

Im Weiteren werden die Schallimmissionen durch den Straßenverkehr und der Schreinerei auf dem Plangebiet mit Hilfe der Berechnungssoftware Soundplan 7.3 prognostiziert.

Abschließend werden die Außenlärmpegelbereiche nach DIN 4109 bestimmt.

6. Außenlärmsituation

Zur Erfassung der Außenlärmpegel wurden für die schallimmissionsrelevanten Straßenabschnitte die jeweilige DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) abgeschätzt. Darüber hinaus wurde der aus der Schreinerei hervorgerufene Lärm auf Basis von Erfahrung mit Schreinereibetrieben erfasst, sodass deren Anteil an dem Außenlärmpegel berücksichtigt wurde.

6.1 Straßenverkehrslärm

Zur Bestimmung des Außenlärmpegels wurde mit Hilfe der Berechnungssoftware Soundplan 7.3 und den DTV-Werten aus [5] eine Schallimmissionsberechnung für die aktuelle Situation ohne Bebauung durchgeführt.

Da für die umliegenden Straßen keine Verkehrszahlen vorliegen wurde am 27.10.2017 eine orientierende Verkehrszählung an den Straßen Horster Graben, Bruchwiesen und Am Hohberg durchgeführt. Dabei wurden jeweils eine Stunde lang die vorbeifahrenden Fahrzeuge in beide Richtungen erfasst. Im Weiteren wurde durch Hochrechnungsfaktoren die durchschnittliche Verkehrsstärke hochskaliert. Die Hochrechnungsfaktoren sind abhängig vom Wochentag und der durchgeführten Zeit der Verkehrszählung [10].

Die Berechnung erfolgte in der Form, dass ein digitales Geländemodell (DGM) mit den Geländehöhen, allen Bestandsgebäuden, Schallquellen, Immissionsorten, Bodeneffekten usw. erstellt wurde.

Zur Erstellung dieses DGMs wurde wie folgt vorgegangen:

- Hinterlegen des Lageplans und Erzeugen eines digitalen Geländemodells
- Digitalisierung der Geländehöhen mit Hilfe von [4] und [6]
- Digitalisieren der vorhandenen Bebauung und Bodenbeschaffenheit und Gebietsnutzung
- Einfügen der Straßenlärmquellen Horster Graben mit DTV von 1024 Kfz/24h, Bruchwiesen mit DTV von 771 Kfz/24h und Am Hohberg mit DTV von 586 Kfz/24h.
- Die Geschwindigkeit wurde auf den jeweiligen Straßen nach [5] mit 30 km/h angesetzt.
- Der LKW-Anteil wurde nach den Erkenntnissen aus [5] konservativ zu 3% Angesetzt

Mit diesem Modell wurden die folgenden Berechnungen nach [3] durchgeführt:

1. Außenlärmpegel Straße Ebene 1 am Tag - Anlage G 3.1. und G 3.2.1
 - Berechnung RLK 4 und RLK 5
2. Außenlärmpegel Straße Ebene 2 am Tag – Anlage G 3.2.2 - Berechnung RLK 6
3. Außenlärmpegel Straße Ebene 3 am Tag - Anlage G 3.2.3 - Berechnung RLK 7
4. Außenlärmpegel Straße Ebene 1 in der Nacht - Anlage G 3.3.1 - Berechnung RLK 8
5. Außenlärmpegel Straße Ebene 2 in der Nacht – Anlage G 3.3.2- Berechnung RLK 9
6. Außenlärmpegel Straße Ebene 3 in der Nacht - Anlage G 3.3.3 - Berechnung RLK 10
7. Außenlärmpegel Gewerbe Ebene 1 am Tag - Anlage G 4.1. und G 4.2.1
 - Berechnung RLK 11 und RLK 12
8. Außenlärmpegel Gewerbe Ebene 2 am Tag – Anlage G 4.2.2 - Berechnung RLK 13
9. Außenlärmpegel Gewerbe Ebene 3 am Tag - Anlage G 4.2.3 - Berechnung RLK 14

In der Anlage G 1.2 ist eine Übersicht des Berechnungsmodells und in Anlage G 2 eine 3-dimensionale Darstellung des Modells hinterlegt.

6.2 Lärm durch Gewerbebetriebe

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Schreinerei, welche von Herrn Leible betrieben wird. Da Herr Leible über eine längere Zeit nicht erreichbar ist, wurde unter Rücksprache mit Herrn Keller aus der Gemeindeverwaltung Pfinztal vereinbart, dass für den Innenpegel der Schreinerei Vergleichsprojekte herangezogen werden [8]. Bei diesen Vergleichsprojekten wurden zur Erfassung der Schallemission Schall-druckpegelmessungen beim Betrieb aller in der Schreinerei vorhanden Maschinen als maximal mögliche Auslastung durchgeführt. Der Innenpegel resultiert gemittelt zu 85 dB(A).

Folgende für eine Schreinerei typische Geräte können zur Einsatz kommen:

Maschine	immissionsrelevant
Dickenhobel	ja
Abrichtbank	ja
Oberfräse	ja
Kreissäge	ja
Maschine zum Treppenbau	nein
Ständerbohrmaschinen	nein
Furnierpresse	nein

Zur Bestimmung der Schallemissionen der Fassadenbauteile wurde die Schalleistung der abstrahlenden Fassadeflächen mit Hilfe der Software Soundplan 7.3 aus dem Innenpegel zu 85 dB(A) und den Bauteilschalldämmmaßen der Fassadenbauteile ermittelt. Der Innenpegel wurde aus Vergleichsprojekten bei einer Beurteilungszeit von 16 Stunden und einer dreistündigen maximalen täglichen Maschinenauslastung angesetzt. Der Diffusitätsterm wurde bei der Simulation mit $C_d = -5$ dB nach [9] gewählt.

Hierzu wurden entsprechend der folgenden Tabelle die Bauschalldämmmaße angesetzt zu:

Bauteil	Bauschalldämmmaß
Wandbauteil	
- Mauerziegel 12 cm, 600kg/m ³	38 dB (A)
- 10 mm Putz beidseitig	
Geneigtes Dach in Holzbauart	30 dB (A)
Tor	25 dB (A)
Fenster	30 dB (A)
- Einfachverglasung	

Als Wandbauteil wurden Mauerziegel mit einer Stärke von 12 cm angesetzt.

7. Ergebnis Außenlärmpegel

7.1 Ergebnis Außenlärmpegel DIN 18005 für das BV

Der Außenlärmpegel welcher an dem zu bebauenden Grundstück durch den Straßenverkehr hervorgerufen wird kann den Anlagen G 3.1. bis G 3.3.3 entnommen werden. In den Rasterlärmkarten wird ebenfalls die Grenzlinie von 55 dB für den Tag und 45 dB für die Nacht dargestellt. Die 55 dB und 45 dB stellen ein Orientierungswert nach Beiblatt 1 DIN 18005 Teil 1 für allgemeine Wohngebiet dar. Der Orientierungswert in Form der Grenzlinie veranschaulicht die Überschreitung des Orientierungswertes innerhalb des zu bebauenden Grundstücks. Die folgende Tabelle 2 stellt die Ergebnisse der Einzelpegel an den Immissionsorten an der Bebauungsgrenze bei Verkehrslärm dar:

Immissionsort	SW	OW,T dB(A)	OW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)
Grundstücksgrenze zur Schreinerei	EG	55	45	47,3	40,0	---	---
	1.OG	55	45	49,5	42,2	---	---
	2.OG	55	45	50,4	43,0	---	---
Horster Graben Grundstücksgrenze (1)	EG	55	45	60,1	52,7	5,1	7,7
	1.OG	55	45	59,4	52,1	4,4	7,1
	2.OG	55	45	58,3	50,9	3,3	5,9
Horster Graben Grundstücksgrenze (2)	EG	55	45	58,7	51,3	3,7	6,3
	1.OG	55	45	58	50,7	3	5,7
	2.OG	55	45	57	49,6	2	4,6

Tabelle 2 Einzelwerte an der Bebauungsgrenze bei Verkehrslärm

Die Bezeichnung der Immissionsorte ist der Anlage G 1.1. zu entnehmen.

In den Anlagen G 3.1. bis G 3.3.3 wird grafisch dargestellt, wie jeweils die Orientierungspegel an der Südseite des Grundstücks auf Grund des Straßenverkehrslärms überschritten wird. Hierbei beträgt die Überschreitung der Orientierungswerte zur Tagzeit bis zu 6 dB und zur Nachtzeit bis zu 8 dB.

Die folgende Tabelle 3 stellt die Ergebnisse der Einzelwerte an der Bebauungsgrenze bei Gewerbelärm dar:

Immissionsort	SW	OW,T dB(A)	LrT dB(A)	LrT,diff dB(A)
Grundstücksgrenze zur Schreinerei	EG	55	38,4	---
	1.OG	55	39,9	---
	2.OG	55	39,9	---
Horster Graben Grundstücksgrenze (1)	EG	55	24,6	---
	1.OG	55	27,9	---
	2.OG	55	28,7	---
Horster Graben Grundstücksgrenze (2)	EG	55	26,2	---
	1.OG	55	29,3	---
	2.OG	55	30,3	---

Tabelle 3 Einzelwerte an der Bebauungsgrenze bei Gewerbelärm

Wie aus den Anlagen G 4.1.1 bis G 4.2.3 und der Tabelle 3 hervorgeht, verursacht der Gewerbelärm der Schreinerei auf dem zu bebauenden Grundstück keine Überschreitung des Orientierungswerts von 55 dB nach Beiblatt 1 DIN 18005 Teil 1 für allgemeine Wohngebiete.

7.2 Auswirkung der Bebauung auf die Umgebung

Um mögliche schalltechnische Auswirkungen des bebauten Grundstücks auf die Umgebung zu untersuchen, wurde mit der Software Soundplan 7.3 ein 3-stöckiges Gebäude auf der Gesamtfläche des zu bebauenden Grundstücks modelliert.

Hierbei werden die Auswirkung unter der Lärmeinwirkung des Straßenverkehrs bzw. des Schreinereibetriebes untersucht und Rasterlärmkarten generiert.

Die Rasterlärmkarte mit dem Gebäude auf dem zu bebauenden Grundstück wird mit Hilfe von Rasteroperationen von der Rasterlärmkarte ohne ein Gebäude auf dem zu bebauenden Grundstück subtrahiert und als eine Differentialkarte grafisch dargestellt.

Die Anlage G 6.1.1 stellt die Rasterlärmkarte für den bebauten Zustand unter der Lärmeinwirkung des Straßenverkehrs dar und die Anlage G 6.1.2 die daraus resultierende Differentialkarte. Durch die Bebauung des Grundstücks geht aus der Differentialkarte keine signifikante Pegelerhöhung an den Bestandsgebäuden, welche auf der Südseite der Straße Horster Graben stehen, hervor. Die Pegel werden an den Fassaden um maximal 0,5 – 1 dB angehoben, was innerhalb der Berechnungstoleranz liegt.

Die Anlage G 6.2.1 stellt die Rasterlärmkarte für den bebauten Zustand unter der Lärmeinwirkung des Schreinereibetriebes dar und die Anlage G 6.2.2 die daraus resultierende Differentialkarte. Durch das bebaute Grundstück geht aus der Differentialkarte eine Pegelerhöhung an Gebäuden, welche auf der Südseite der Straße Am Hohegrunde stehen, von bis zu 7 dB hervor. Diese Erhöhungen treten vereinzelt auf, siehe Anlage G 6.2.2; es werden die Anhaltswerte nach DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete nicht überschritten.

7.3 Außenlärmpegel nach DIN 4109

Bezüglich der Fassadenauslegung ist nach [1] die Gesamtgeräuschbelastung aus allen Lärmarten mittels energetischer Pegeladdition der Beurteilungspegel am Tag der einzelnen Lärmarten zu bestimmen. Die Berechnung erfolgte hierbei mit Hilfe der Funktion Rasteroperation des Berechnungsprogramms Soundplan 7.3. Bei der Berechnung des Gesamtaußenlärms wird der Beurteilungspegel der Straße $L_{r, Straße}$ nach [1] mit einem Zuschlag von 3 dB versehen, zu diesem wird der zulässige Gewerbelärmpegel von 55 dB(A) nach Formel 1 energetisch addiert.

$$L_{r, Tag, Gesamt} = 10 \log \left(10^{(0,1 \cdot (L_{r, Straße} + 3dB))} + 10^{(0,1 \cdot 55dB(A))} \right)$$

Formel 1: Berechnung Gesamtaußenlärm

In den Anlagen G 5.1. bis G 5.2.3. sind der Gesamtaußenlärmpegel für die 3 Ebenen des zu bebauenden Grundstücks und der Lärmpegelbereich nach [1] für das BV dargestellt.

Aus diesen grafischen Darstellungen geht für das geplante Wohngebiet ein Außenlärmpegelbereich für den südlichen Bereich des Grundstücks ein Lärmpegelbereich II und für den nördlichen Teil des Grundstücks ein Lärmpegelbereich I hervor.

8. Fehlerbetrachtung

Die Prognoseberechnung wurde für den ungünstigsten Fall (worst case) berechnet; für den Tag-/Nachtfall.

Der Gewerbelärm durch den Schreinereibetrieb konnte, auf Grund der Unerreichbarkeit des Schreiners, nicht explizit durch Messungen vor Ort erfasst werden. Dafür wurden aus Vergleichsprojekten konservative Annahmen getroffen. Bei den Vergleichsprojekten handelt es sich um größere Schreinereibetriebe, womit die Annahmen für die Prognose als auf der „sicheren Seite“ anzusehen sind.

Die Schalldämmmaße der Schreinerei wurden, auf Grund fehlender Informationen über die Bauteile, gering angesetzt.

Da für die umliegenden Straßen keine Verkehrszahlen vorliegen, wurde unsererseits durch eine orientieren Verkehrszählung die durchschnittliche Verkehrsstärke abgeschätzt. Bei den durchgeführten Verkehrszählungen wurden keine LKW aufgezählt, sodass konservativ mit einem LKW-Anteil von 3 % gerechnet wurde.

9. Zusammenfassung

Für das zur Wohnbebauung vorgesehene Grundstück "Horster Graben links", in 76327 Pfinztal, wurde der Außenlärmpegel rechnerisch bestimmt.

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden in Bezug auf DIN 18005 Teil 1 die Orientierungsrichtwerte für das zu bebauende Grundstück untersucht.

Die Berechnungen ergaben hierbei für den aus dem Verkehrslärm resultieren Beurteilungspegel innerhalb des zu untersuchenden Grundstücks eine Überschreitung im südlichen Teilgebiet des Grundstücks um bis zu 5 dB.

Die Orientierungswerte nach 18005 für den Gewerbelärm werden in dem zu untersuchenden Grundstück nicht überschritten.

Durch die geplante Bebauung kommt es zu keiner signifikanten Anhebung der Orientierungswerte nach 18005 und damit zu keiner immissionsrelevanten Auswirkung auf die Bestandsbebauung.

Weiterhin wurden nach DIN 4109-1 die Außenlärmpegelbereiche für das zu bebauende Grundstück untersucht. Zum Schutz vor den Lärmimmissionen in zukünftigen Innenräumen wird zur Fassadenplanung der Außenbauteile für die zukünftige Bebauung in dem Grundstück eine Auslegung für den nördlichen Bereich des Grundstücks ein Außenlärmpegelbereich I und für den südlichen Bereich des Grundstücks ein Außenlärmpegelbereich II empfohlen, so dass aus schalltechnischer Sicht Wohnqualität erreicht werden kann.

Aus Sicht des Unterzeichners spricht daher nichts gegen eine Wohnbebauung auf dem Grundstück "Horster Graben links" in 76327 Pfinztal, wenn der im Gutachten ermittelte maßgebliche Außenlärmpegel bei der bauakustischen Auslegung künftiger Bauungen berücksichtigt wird.

Pforzheim, den 14.12.2017

Dipl. Ing. (FH) Rico Schimmel

Dieser Bericht umfasst 17 Seiten und 7 Anlagen auf 22 Seiten.

Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
1

Anlage G 1.1

Lage des Grundstücks

Bearbeiter: Schimma/Kavalli
Bearbeitet mit SonnePLAN 7.3

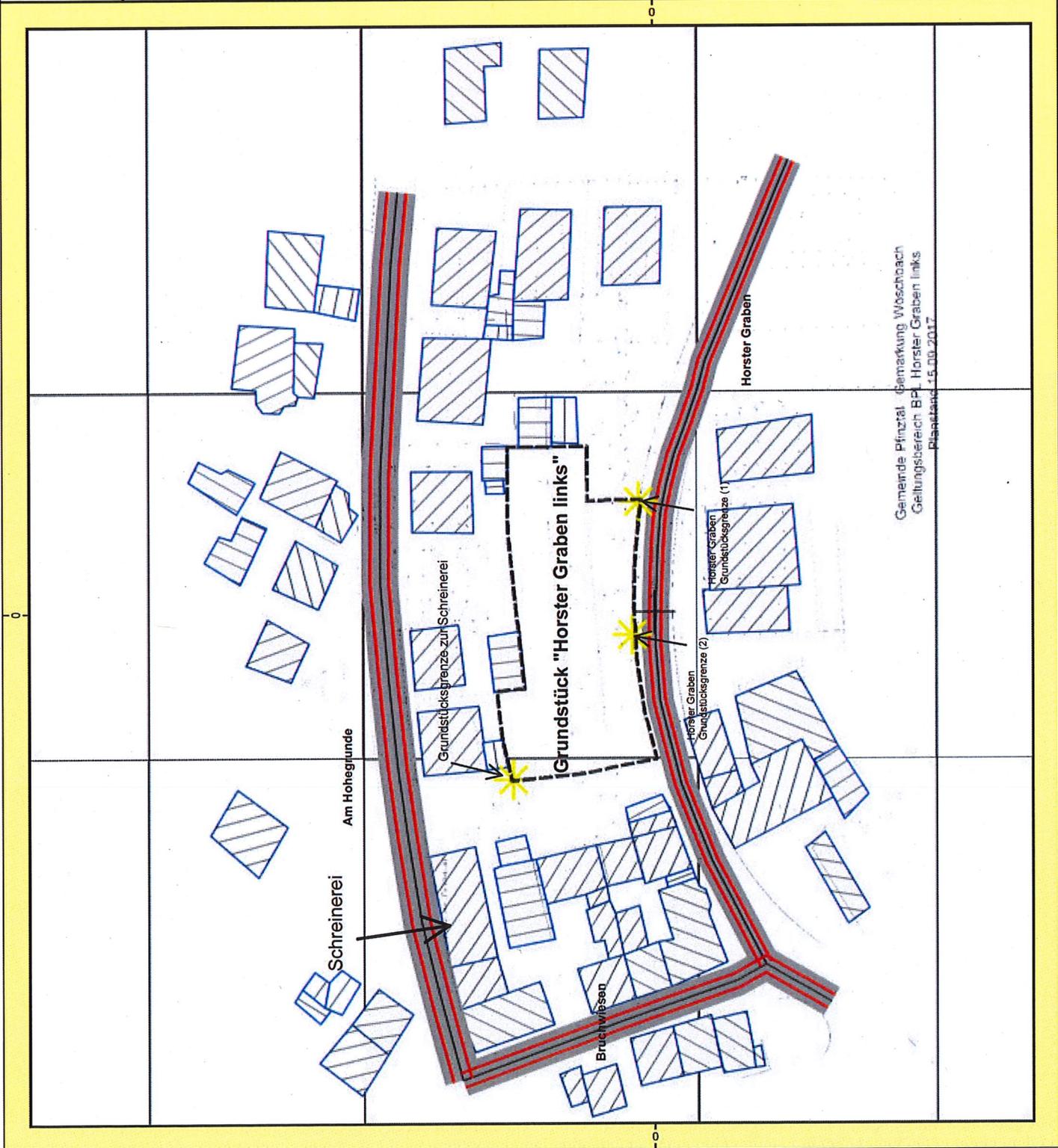
Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Oberfläche
- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Industriehalle

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Gemeinde Pfinztal, Gemarkung Woschoach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
2

Anlage G 1.2

Lage des Grundstücks

Bearbeiter: Schimmel/ Kawakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Zeichenerklärung

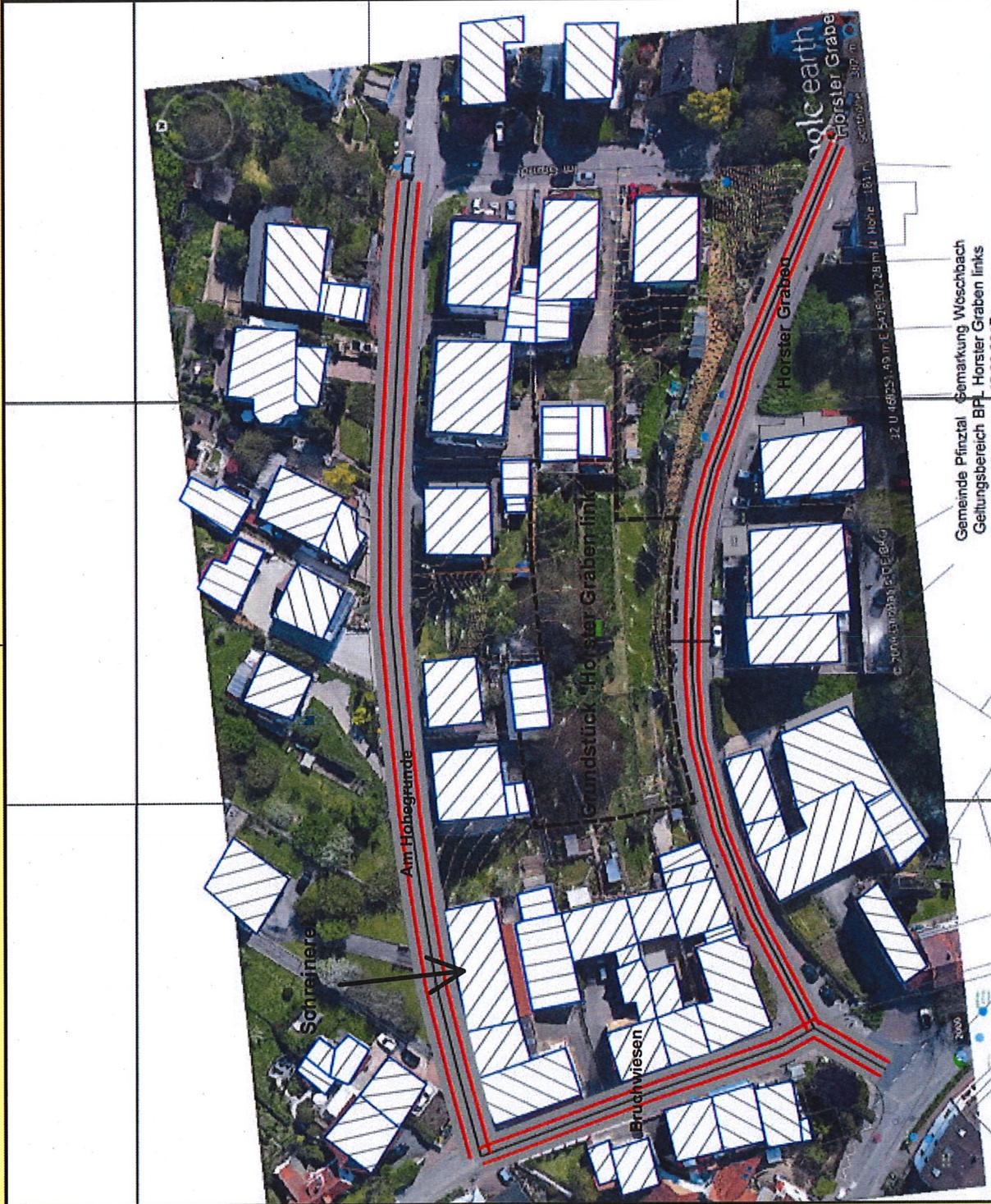
- Emissionslinie
- ▨ Straßenoberfläche
- ▩ Hauptgebäude
- ▧ Nebengebäude
- ▬ Oberfläche
- Rechengebiet Lärm



Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Gemeinde Pfinztal Gemarkung Woschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

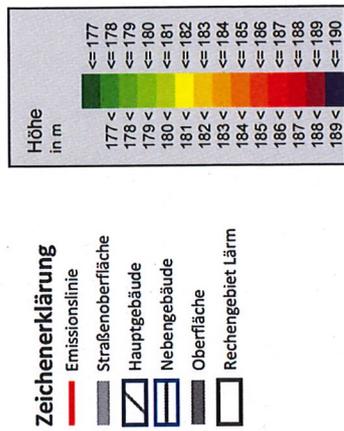
Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
3

Anlage G 2

3D-Darstellung Berechnungsmodell

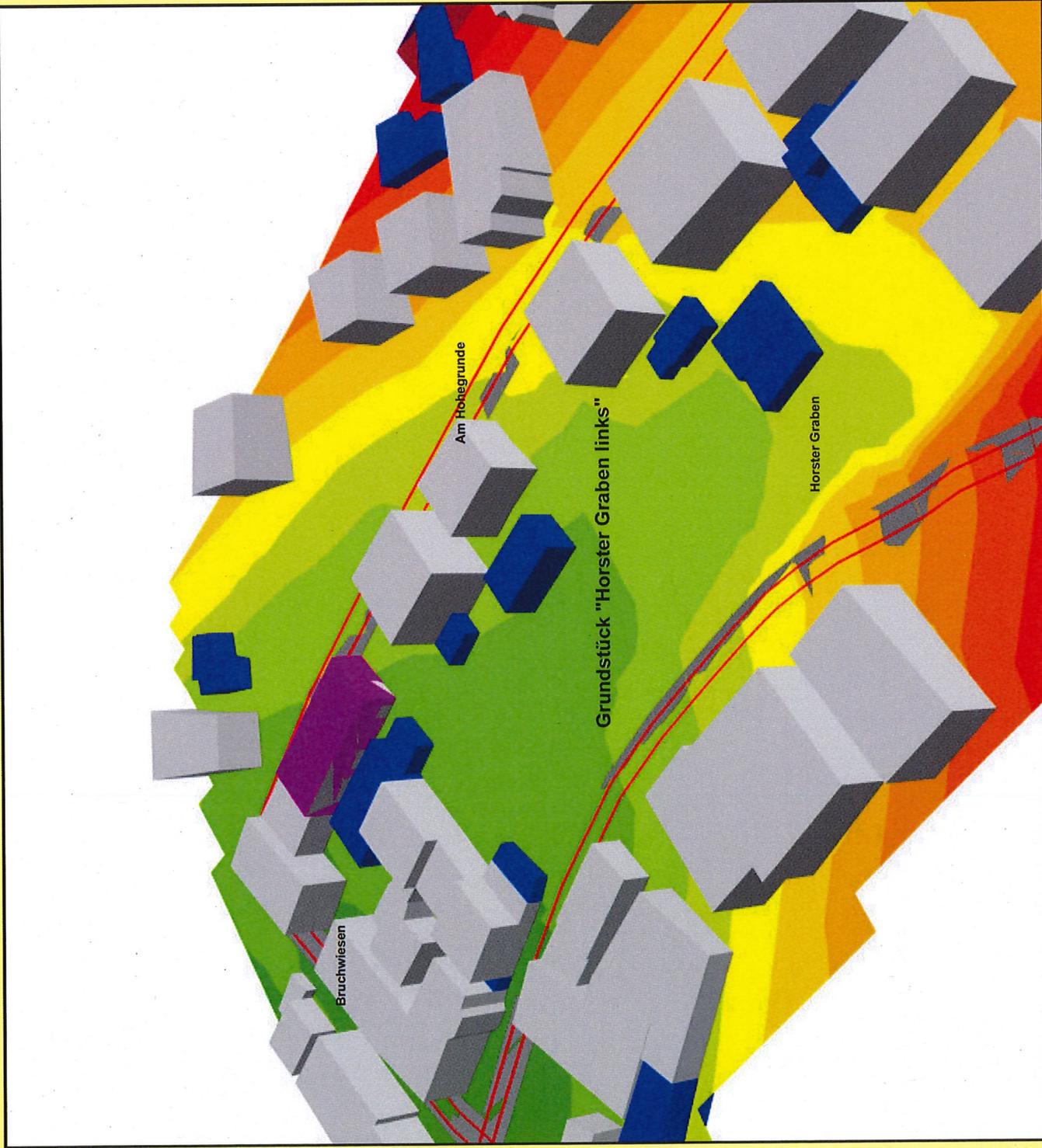
Bearbeiter: Schimmel/ Kanakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3



Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

4

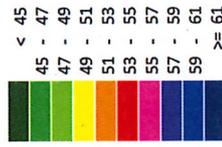
Anlage G 3.1.

Rasterlärmkarte (Übersichtsplan)

Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kawakili
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte in dB(A)



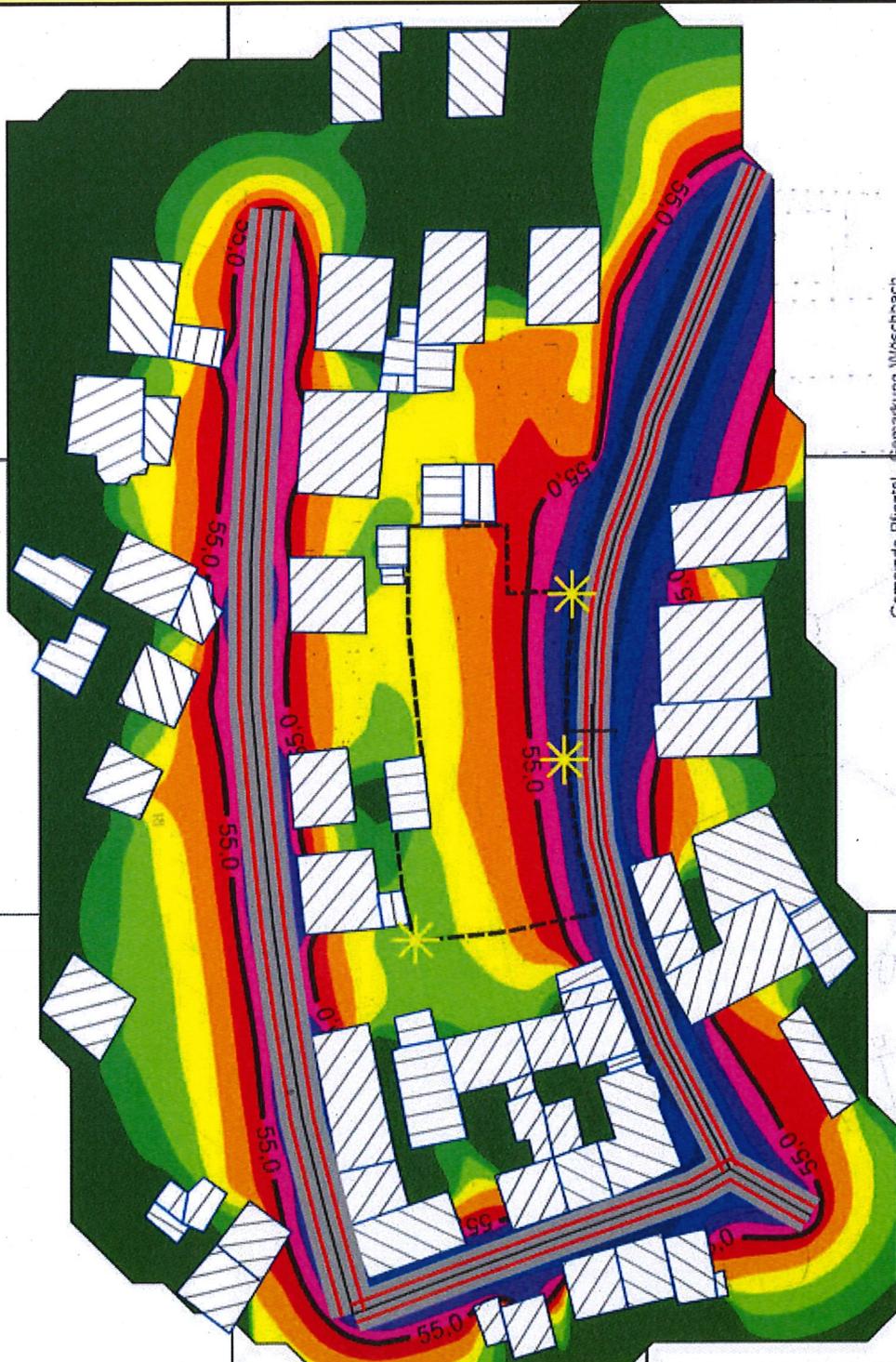
Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Gemeinde Pfinztal - Bemerkung Woschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
5

Anlage G 3.2.1

Rasterlärnkarte (Baugrundstück)

Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kanakli
Bearbeiter mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



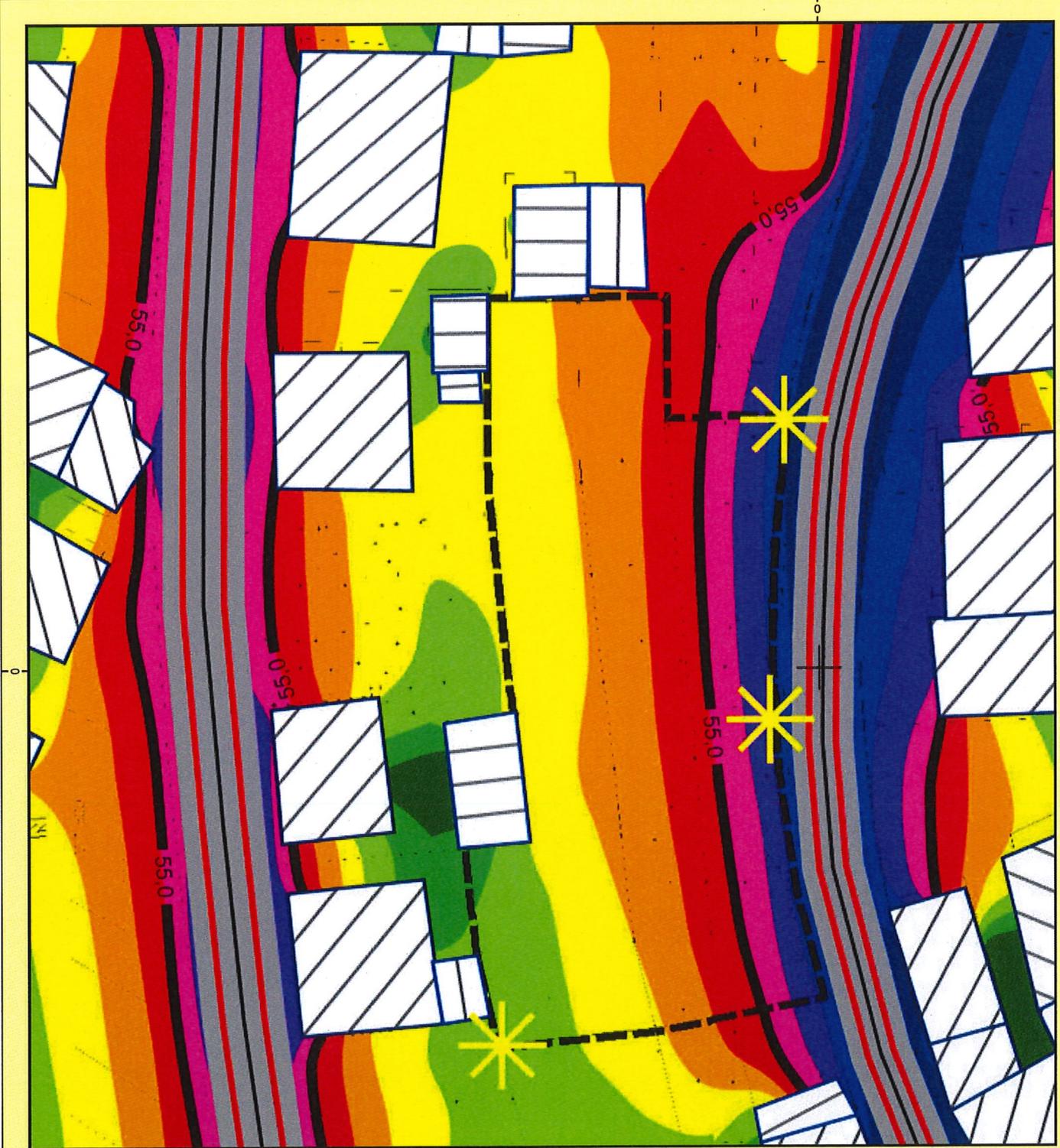
Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
6

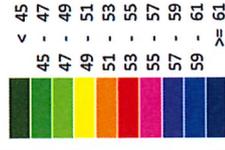
Anlage G 3.2.2

Rasteriärmkarte ((Baugrundstück))

Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 5 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kanakli
Bearbeiter mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



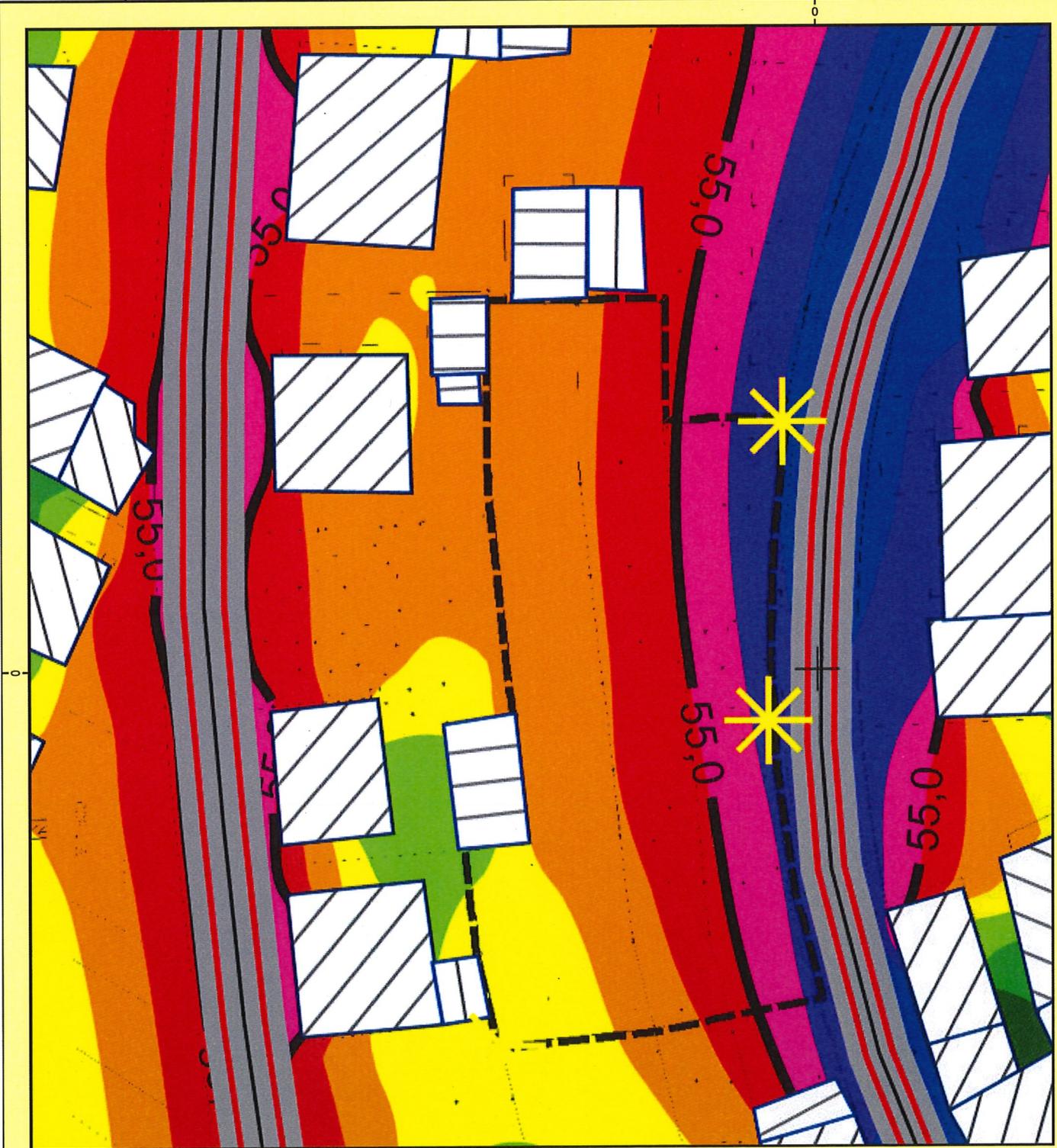
Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
7

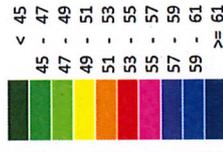
Anlage G 3.2.3

Rasterlärnkarte (Baugrundstück)

Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 8 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kapakli
Bearbeitet mit soundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



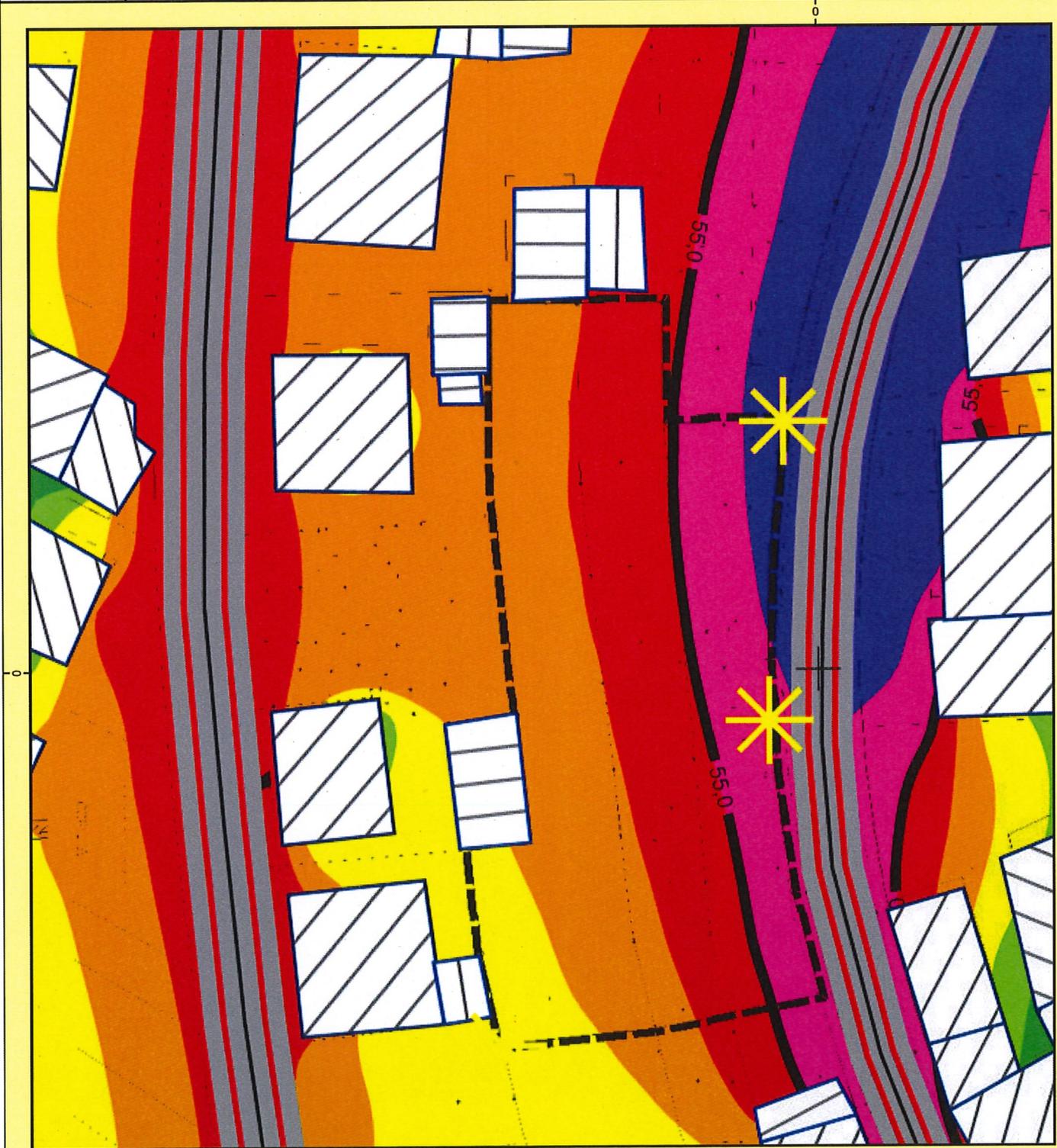
Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Auttraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

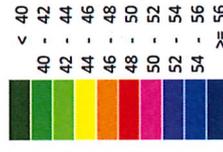
Karte
8

Anlage G 3.3.1

Rasterärmkarte (Baugrundstück)
Beurteilungspegel Nachts
Berechnung in 2m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kawakli
Bearbeitet mit: SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm
- Mittelsstreifen
- Wand
- im Tunnel
- Flächenquelle

Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
9

Anlage G 3.3.2

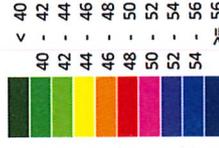
Rasterlärmkarte (Baugrundstück)

Beurteilungspegel Nachts

Berechnung in 5 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



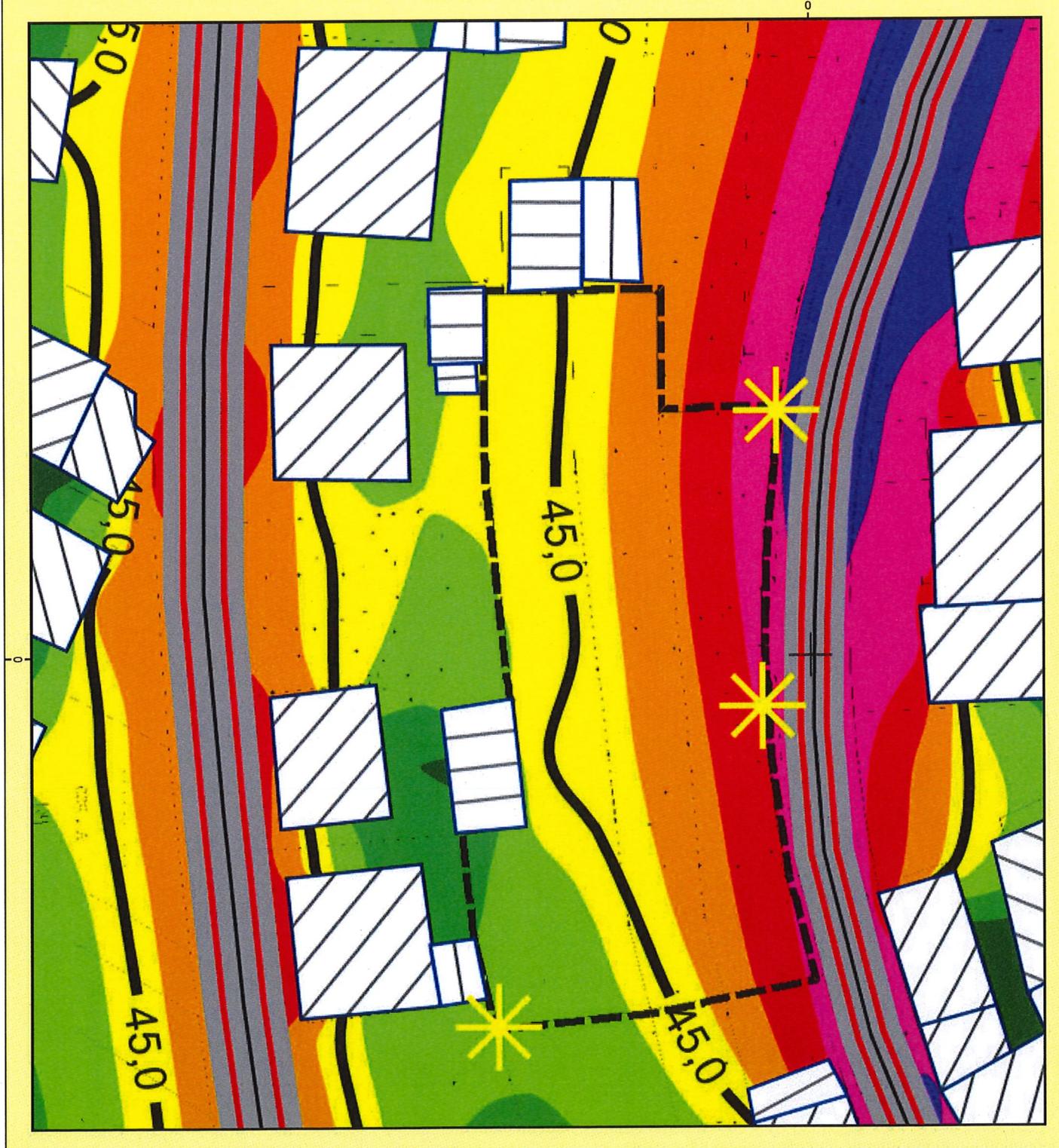
Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Industriehalle

Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Träger: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

10

Anlage G 3.3.3

Rasterlärmkarte (Baugrundstück)

Beurteilungspegel Nachts

Berechnung in 8 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm
- Industriehalle

Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

11

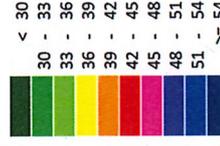
Anlage G 4.1.

Rasterlärmkarte (Übersichtsplan)

Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kawelli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

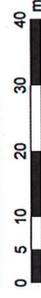
Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm
- Industriehalle

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Gemeinde Pfinztal, Gemarkung Woschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

12

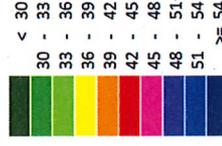
Anlage G 4.2.1

Rasterlärnkarte (Baugrundstück)

Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimme/Kaupfeli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Straßenoberfläche
- ▨ Hauptgebäude
- ▧ Nebengebäude
- ▬ Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- ▭ Rechengebiet Lärm
- ▭ Industriehalle

Maßstab 1:600



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

13

Anlage G 4.2.2

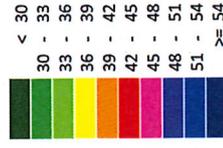
Rasterlärmkarte (Baugrundstück)

Beurteilungspegel Tags

Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Straßenoberfläche
- ▨ Hauptgebäude
- ▨ Nebengebäude
- ▬ Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- ▭ Rechengebiet Lärm
- ▭ Industriehalle

Maßstab 1:600



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

14

Anlage G 4.2.3

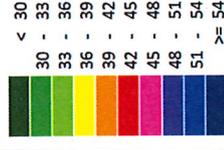
Rasterlärnkarte (Baugrundstück)

Beurteilungspegel Tags

Berechnung in 8 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Straßenoberfläche
- ▨ Hauptgebäude
- ▨ Nebengebäude
- ▨ Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- ▭ Rechengebiet Lärm
- ▭ Industriehalle



Maßstab 1:600



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

15

Anlage G 5.1

Außenlärmpegelbereiche nach DIN 4109
(Übersichtsplan)

Berechnung in 2m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kawakili
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim

Gemeinde Pfinztal Bemerkung Wöschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

16

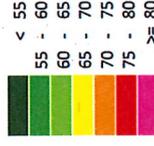
Anlage G 5.2.1

Außenlärmpegelbereiche nach DIN 4109

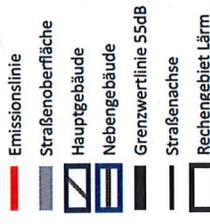
Berechnung in 2m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kawohl
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



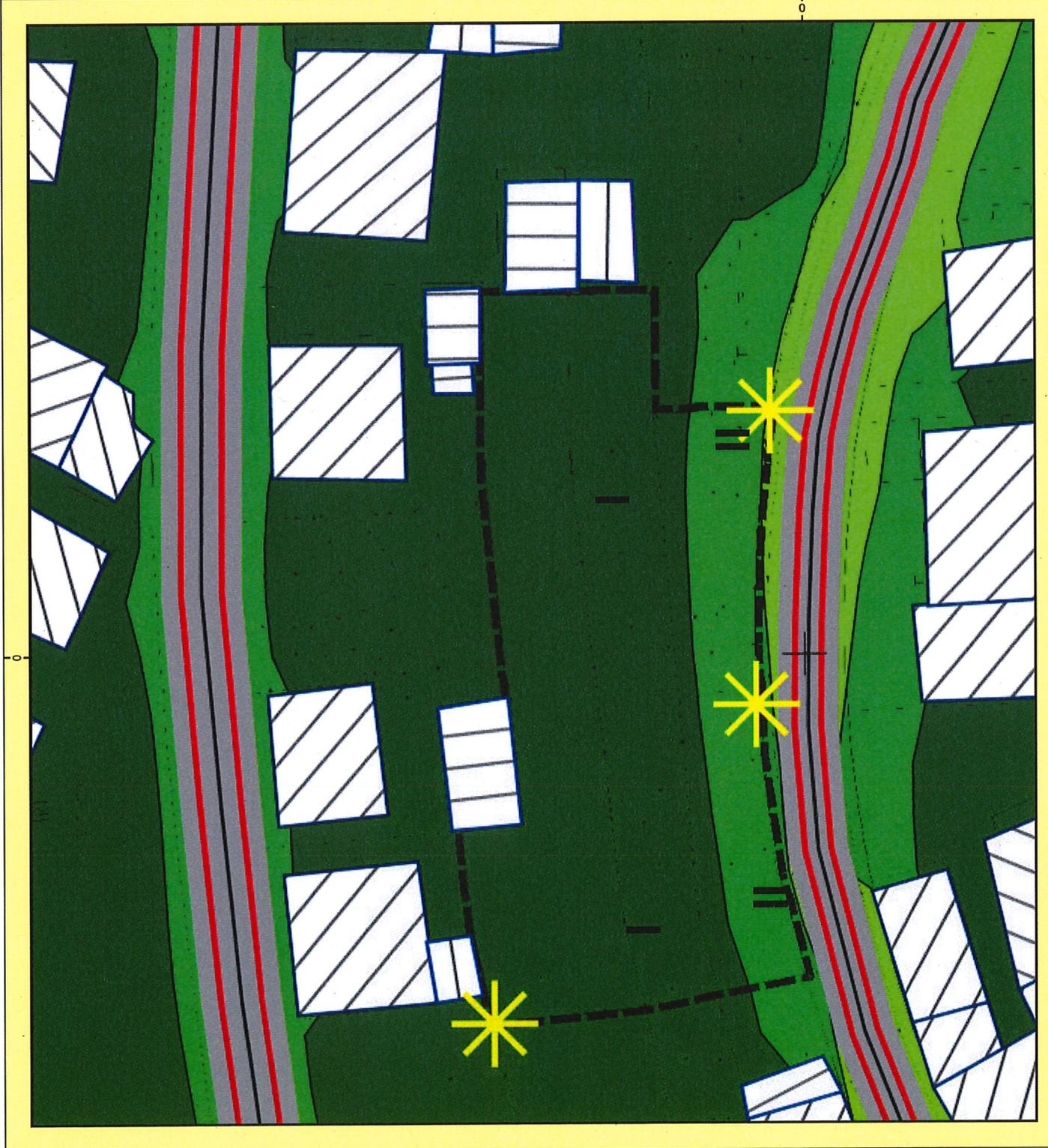
Zeichenerklärung



Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Auttraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

17

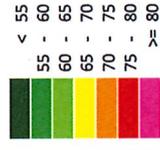
Anlage G 5.2.2

Außenlärmpegelbereiche nach DIN 4109

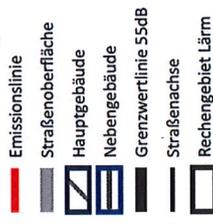
Berechnung in 5m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeiter mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



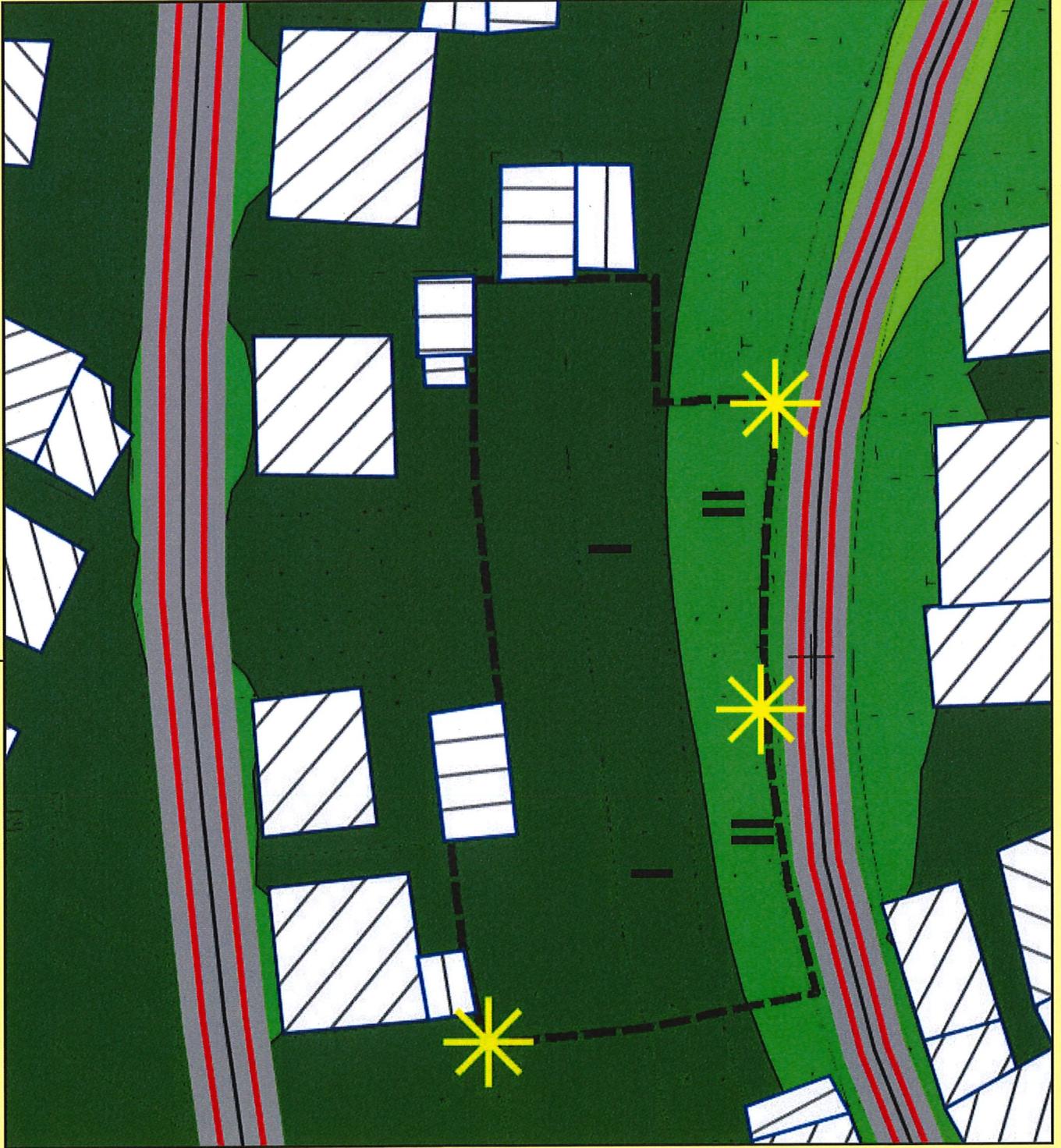
Zeichenerklärung



Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

18

Anlage G 5.2.3

Außenlärmpegelbereiche nach DIN 4109

Berechnung in 8 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



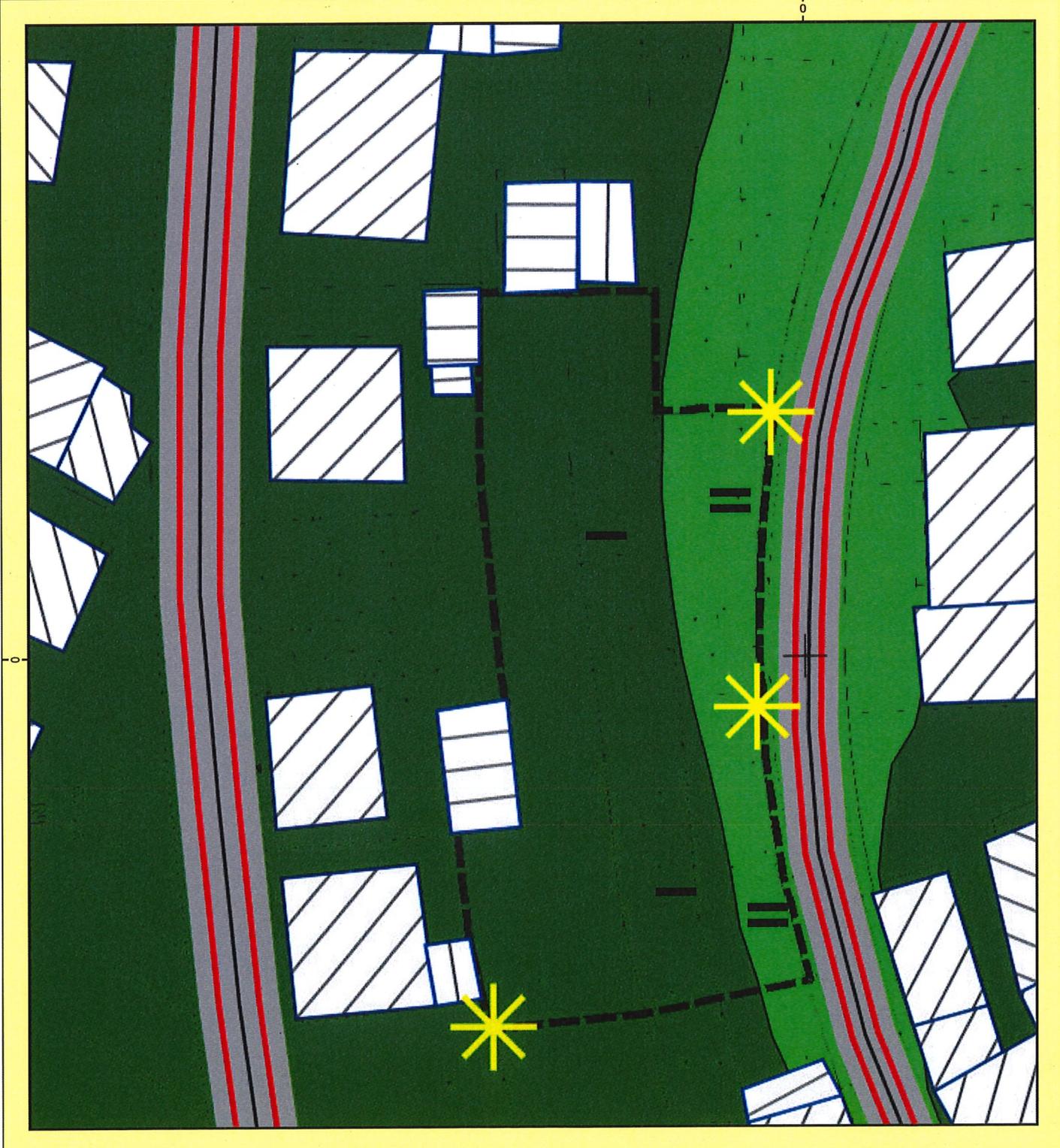
Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Träger: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

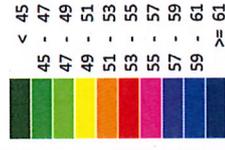
19

Anlage G 6.1.1

Rasterlärmkarte (Übersichtsplan)
Auswirkung Bebauung - Verkehr
Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Gemeinde Pfinztal, Gemarkung Wöschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

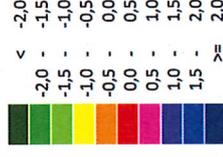
20

Anlage G 6.1.2

Rasterlärnkarte (Übersichtsplan)
Auswirkung Bebauung - Verkehr
"RLK mit Gebäude - RLK ohne Gebäude"
Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kawakji
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim

Gemeinde Pfinztal Gemarkung Wörschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

21

Anlage G 6.2.1

Rasterlärmkarte (Übersichtsplan)
Auswirkung Bebauung - Gewerbe
Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kapelli
Bearbeiter mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim

Gemeinde Pfinztal Gemarkung Woschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

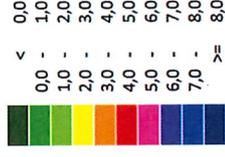
22

Anlage G 6.2.2

Rasterlärmkarte (Übersichtsplan)
Auswirkung Bebauung - Gewerbe
"RLK mit Gebäude - RLK ohne Gebäude"
Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kawakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim

Gemeinde Pfinztal Gemarkung Wörschach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand 15.09.2017

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Neufassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103)

Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015

Bundesimmissionsschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

DIN 18005

DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung in der Fassung vom Juli 2002

Wasserhaushaltsgesetz

in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Wassergesetz für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

Verfahrensablauf und –vermerke zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Horster Graben links“

- | | | |
|----------|--|------------------------|
| 1 | Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m § 13a BauGB | am 09.04.2019 |
| 2 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | |
| 2.1 | Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB | am 09.04.2019 |
| 2.2 | Ortsübliche Bekanntmachung | am |
| 2.3 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB | am |
| 2.4 | Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB | |
| 2.5 | Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung | am |
| 3 | Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | |
| 3.1 | Gemeinderatsbeschluss über den Entwurf | am |
| 3.2 | Gemeinderatsbeschluss über die öffentliche Planauslegung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB | am |
| 3.3 | Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB | am |
| 3.4 | Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB | am |
| 3.5 | Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB | vom
bis |
| 3.6 | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB | vom
bis |
| 4 | Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB i.V.m. § 74 LBO | |
| 4.1 | Abwägungsentscheidung | am |
| 4.2 | Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB, § 74 LBO, § 4 GemO | am |
| 4.3 | Mitteilung des Prüfergebnisses des Gemeinderates an diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB | am |
| 3.4 | Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB | am |
| 5 | Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO | am |



Gemeinde Pfinztal
Landkreis Karlsruhe

Satzung über den Bebauungsplan „Horster Graben links“, OT Wöschbach und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Aufgrund der §§ 1 bis 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und § 74 Abs. 1 und 7 Landesbauordnung, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Horster Graben links“, OT Wöschbach und die Örtlichen Bauvorschriften als jeweils eigenständige Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst ca. 1.673 m² und umfasst die Flurstücke Nr. 2554/1 2555/1 (teilweise) und 2556/1. Es wird im Norden begrenzt durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Am Hohberg“, im Osten durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Im Grund“, im Süden durch die Straße „Horster Graben“ und im Westen durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Bruchwiesen“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage A1).

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind:

Teil A	Bestandteile
A - 1	Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text inkl. Straßenabwicklung und Schemaschnitt
A - 2	Planungsrechtliche Festsetzungen
A - 3	Örtliche Bauvorschriften
A - 4	Hinweise

Dem Bebauungsplan sind beigelegt:

Teil B	Begründung
B - 1	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen
B - 2	Begründung der örtlichen Bauvorschriften

B - 3 Zusammenfassung der Umweltbelange

Anlagen

B - 4 Kenndaten der Planung

B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich

B - 6 Fachbeitrag zum Artenschutz, Büro Hubert Haller, Stand: November 2017 samt Grünordnungskonzept

B - 7 Fachbeitrag Schalltechnisches Gutachten, grigo+schimmel ingenieure UG, Stand: Dezember 2017

B - 8 Rechtsgrundlagen, Verfahrensablauf und -vermerke

§ 3 Inkrafttreten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom wird bestätigt.

Pfintzal, den

.....

Nicola Bodner, Bürgermeisterin